

9. Sitzung

Beginn derselben um 9 Uhr Vormittags am 17. April 1861.

Landeshauptmann: |: liebt das gestrige Sitzungsprotokoll vor :|

Gemäß unserer Uebereinkunft fordere ich nochmals Herrn Referenten Berthschler auf, seinen Bericht bezüglich der Landesvertheidigung v.[on] Vorarlberg aus noch einmal vorzulesen.

Bertschler: |: liest ihn vor :|

Landeshauptmann: Haben Herr Karl Ganahl etwas zu bemerken?

Ganahl: Wie Sie vernommen, meine Herren! hat das Comité meinen Antrag vollkommen angenommen; gegen den Zusatz, daß Freiwillige nach Tirol ziehen dürfen, habe ich nichts einzuwenden, ich habe dies früher auch ausgesprochen, wenn Hindernisse stattfinden, so könnten solche nur in der vom Comité beantragten Bewilligung der Vorarlbergischen Landesvertheidigungsleitung zu finden sein. Das Comité hat sich nicht allein darauf beschränkt, meinen Antrag zu begutachten, sondern es stellte mehrere wichtige neue Anträge. Sollen Beschlüsse darüber gefaßt werden, so wären sie Punkt für Punkt in die Debatte zu bringen. Ich erlaube mir, Herrn Landeshauptmann zu fragen, ob er damit einverstanden ist?

Landeshauptmann: Die Wichtigkeit der Sache erfordert schon, daß wir Punkt für Punkt des Antrages unserer Berathung unterziehen.

Ganahl: Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, die neuen Anträge, welche das Comité machte, vorzulesen.

Landeshauptmann: Indessen muß ich noch einige Sachen vorausschicken, die dann der weiteren Berathung zum Maßstabe zu dienen haben.

Es möge in erster Linie betrachtet werden, ob der Landtag einverstanden sei, daß das Institut der Landesvertheidigung [Landesverteidigung] durch Schützen auch fernerhin fortzubestehen habe. Ich habe vernommen, daß die hohe Regierung den Wink gegeben habe mit diesem Institut fortzufahren, oder daß uns andere Wege gesetzt werden, die wir dann gehen müssen. Erste Frage, sind die Herren einverstanden?

Ganahl: Erlaube mir zu bemerken, daß nach unserer Ansicht diese Frage dann erörtert werden könnte, wenn es sich um die Regelung des definitiven Gesetzes handelt; bis dahin sollte sie noch verschoben werden, wir haben heut noch, nur ein provisorisches Gesetz.

Landeshauptmann: Ein Gesetz zur Vertheidigung des Landes durch die eigenen Landeskinder liegt einmal vor. Wird dieses Gesetz nicht mehr beibehalten, so sind weitere Verhandlungen entbehrlich, ich bitte also in erster Linie auszusprechen, ob dieses Institut beibehalten oder davon abgesehen werden wolle?

Wohlwend: Das Comité hat bei Berathung des Gegenstandes diese Frage auch im Auge gehabt und wurde in Folge der Regierungsvorlage auch hierüber eine eigene Umfrage gestellt und bejahend beantwortet.

Ganahl: Es kommt dieser Punkt in Berathung, weil er ohnehin im Bericht des Comité's steht.

Landeshauptmann: Wollen Sie eine Landesvertheidigung oder nicht, entschließen wir für das zweite, so müssen wir uns den weitem Verfügungen der Regierung fügen.

Wohlwend: Wenn die Frage vorher vorgelegt gewesen wäre, so wäre sie zuerst in das Protokoll gekommen, so ist sie aber später hineingekommen, es ist richtig wenn das Defensionswesen fortbestehen soll, so müssen wir uns entschließen, sonst hört die Landesvertheidigung auf.

Ganahl: Es kommt darauf an, was man für Bedingungen stellen würde. Wenn man erklärt, vom Landesvertheidigungswesen abzugehen, wird man verlangen, daß wir mehr Militär stellen müssen, wir müssen daher mit Beantwortung dieser Frage zuwarten, bis das definitive Gesetz erlassen ist. Wenn dann dieses uns zu harte Bedingungen auferlegt, dann kann man erwägen, ob wir von der Vertheidigung abgehen, und dagegen

mehr Militär stellen wollen. Ich bin daher der Meinung diesen Punkt jetzt nicht in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Sie haben in der Regierungsvorlage vernommen, entweder Landesvertheidigung oder Vermehrung unseres Regiments. In der Regierungsvorlage wird angeordnet, daß es uns mehr an Mannschaft zu stellen träfe, wenn das Landesvertheidigungs=Institut aufgegeben wird, diese Frage ist als die erste und wichtigste anzunehmen; wollen wir bei diesem Institut bleiben oder nicht? Dieses ist wohl zu beachten. Ich glaube daher diesen Punkt zuerst in Berathung zu ziehen, nämlich ob die Landesvertheidigung mit Schützen bleiben solle, oder nicht; wir sind dazu berufen zu entscheiden. Von der Berathung dieser Frage hängt alles weitere ab, was in Folge eintreten könnte, kann nicht vorausbestimmt werden.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken; ich glaube nicht, daß die Regierungsvorlage das enthält, ich habe wenigstens nichts darin gelesen.

Landesfürstlicher Kommissär: Nach Wunsch des Herrn Landeshauptmannes mache ich Ihnen die Mittheilung, was Seine kaiserliche Hoheit mir als landesfürstlichen Kommissär, in dieser Beziehung zu eröffnen geruht haben. Er sagt in seinem Erlasse, es handle sich in Vorarlberg darum ob die Vertheidigung des Landes durch Schützen fortbestehen, oder ob dieses Institut aufzulassen wäre. Das wollte ich Ihnen nur bemerken, weil es vielleicht bei Entscheidung dieser Frage maßgebend sein dürfte.

Ganahl: Ich glaube, daß diese Frage nothwendiger Weise dem Landesausschuß hätte vorgelegt werden müssen vor der Berathung.

Landeshauptmann: In der Regierungsvorlage, die das Comité hatte, erhellt, daß im Durchschnitt von 10 Jahren in Vorarlberg u. Tirol 19145 Mann hätten gestellt werden sollen, daß aber nur 11332 gestellt wurden; es hat also wegen des Bestehens der Landesvertheidigung das Land Tirol mit Vorarlberg um 7813 Mann in 10 Jahren weniger gegeben.

Bitte nun die Herren zu erklären, ob sie mit der Frage dem Antrag zustimmen, in erster Reihe sich zu erklären ob das Institut der Landesvertheidigung durch Schützen fortzubestehen habe, und ob diese Frage in erster Reihe zu behandeln sei, die Herren die zustimmen bitte ich sich zu erheben. |: Majorität erhebt sich :|

Es wäre also diese Frage in Betracht zu ziehen und bitte denjenigen der etwas vorzubringen hätte sich zu erheben. Haben Sie Bemerkungen so bitte ich sie frei vorzutragen.

Wohlwend: Die Gründe, welche das Comité zu diesem Beschluß veranlaßt hat, liegen schon im Berichte; ich bin mit diesen Gründen einverstanden.

Bertschler: liest folgenden Abschnitt nochmals vor:

Wie schon bei Punkt 2 des Antrages bemerkt wurde, so erklärte sich das Comité einstimmig für die Beibehaltung des Landesvertheidigungs=Institutes ???.

Ganahl: Ich wiederhole, daß ich den Beschluß der Comités für verfrüht halte, ich bin der Meinung mit dieser Erklärung zuzuwarten, bis wir ein definitives Gesetz haben. Wir haben heute nur ein provisorisches und an dieses werden wir uns halten und nicht weiter gehen.

Landeshauptmann: Hat Jemand eine Bemerkung zu machen?

Wohlwend: Es ist doch schon der Beschluß gefaßt und man soll davon nicht mehr abgehen das Comité hat die Gründe ihrer Ansicht in das Protokoll aufgenommen. Gründe dagegen sind hier keine laut geworden.

Ganahl: Ich bin der Meinung ich hätte meine Gründe deutlich erklärt.

Landeshauptmann: Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Institut fortzubestehen habe, wir kennen nur das provisorische Gesetz; vielleicht kommen nach der Zeit ein anderes Gesetz und andere Vorschläge zusammen, vielleicht gehen wir dann zu einer anderen Ansicht über, aber im Augenblicke gibt es nur dieses, die Frage nun, soll ein Landesvertheidigungs=Institut bestehen oder nicht, diese Frage können wir jetzt im Augenblicke schon betrachten und darüber zu einem weiteren Beschluß kommen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der Sitzung

Wohlwend: Wenn ich den Antrag des Herrn Ganahl richtig im Sinne habe, so hebt sich eigentlich der ganze Antrag total auf. Wenn obiger Beschluß nicht früher gefaßt ist, und über die Landesvertheidigung nicht jetzt schon bestimmt worden ist, bräuchten wir kein provisorisches Gesetz, das so betont wird, damit die Loosung gleich vorgenommen werde. Die Landesvertheidigung fortbestehen zu lassen bis ein anderes Gesetz kommt ist nicht ausgesprochen; es liegt nur die Vorfrage vor, vor allem zu entscheiden die Landesvertheidigung im Ganzen bestehen zu lassen oder nicht; wenn diese Frage nicht vorher beantwortet ist, kann man nicht weiter schreiten, so ist meine Ansicht.

Das Comité hat die Frage sogleich, nachdem die Regierungsvorlage bekannt war, in Angriff genommen, hätten wir die Vorlage früher gefaßt, so wäre dieselbe an die Spitze des Berichtes gestellt worden.

Man hat uns darauf hingewiesen, wie wir dann stehen mit der Militärstellung und daßwegen sind die Herren im Comité zum Beschlusse gekommen die Landesvertheidigung bestehen zu lassen auch in Zukunft, wenn aber das neue definitive Gesetz derart ausfallen sollte, daß die Landesvertheidigung nach jenem nicht zweckmäßig wäre oder zu große Kosten verursachen würde, so kann man dann natürlicher Weise den Antrag wieder stellen, daß die Landesvertheidigung aufgelassen werde.

Ganahl: Ich glaube, es ist nicht nothwendig dieses Erklären jetzt schon abzugeben. Ich habe den Antrag gestellt, daß zur Loosung geschritten werde, weil ich der Meinung bin, daß das Gesetz gehandhabt werden müsse. Es ist nicht nothwendig, heute schon auszusprechen, daß die Landesvertheidigung auch in Zukunft fortzubestehen habe, wie Herr Wohlwend sagt, ich bin damit nicht einverstanden, man muß abwarten, was in Zukunft geschieht.

Wohlwend: Der Antrag des Herrn Ganahl selbst ist, die Landesvertheidigung bestehen zu lassen – sonst wäre der Antrag nicht gestellt worden, durch die Regierungsvorlage ist die Sache etwas in Zweifel gekommen, ob man sie bestehen lassen wolle oder nicht. Absolut behauptet der Antrag des Herrn Ganahl die Voraussetzung, daß die Landesvertheidigung bestehen bleibe, auf welche Zeit aber nicht.

Ganahl: Ich wiederhole, mein Antrag bezweckt nur dem Gesetze

Genüge zu leisten und hat keinen anderen Grund. Wenn man mich nicht verstehen will, kann ich nichts dagegen einwenden.

Landeshauptmann: Ich glaube, es ist alles erschöpft und ich will Ihnen nur noch Bedenkzeit lassen, dann die Frage stellen, ob Sie die Landesvertheidigung durch Schützen eingehen oder nicht.

Wohlwend: Es wäre sehr angezeigt, wenn man die Gegengründe erfahren könnte, das Comité hat die Gründe dafür angegeben, Gegengründe sind keine bekannt: wenn Gegengründe da sind und das Comité überzeugen können, so werden die Mitglieder des Comité ändern. Es wäre sehr angezeigt diese Gegengründe bekannt zu machen.

Ender: Wenn diese Gegengründe vielleicht erst später bekanntgemacht werden, wenn wir schon beschlossen haben, könnte es uns unlieb sein, sie nicht gewußt zu haben.

Ganahl: Mein Herr Kollege fragt nach Gegengründen, ich finde wichtige Gegengründe, daß Land Vorarlberg hätte statt 2900 Mann 6000 zu stellen. Von der Bevölkerung die Stellung von 6000 zu begehren, damit kann ich unmöglich einverstanden sein, ebensowenig damit, daß unter dieser Bedingung die Landesvertheidigung fortzubestehen habe.

Landeshauptmann: Diese Umstände werden zur Ueberlegung und Berathung kommen, sobald wir zu einer weiteren Frage schreiten, nämlich zur Frage, ob in Beziehung auf die Landesvertheidigung das Land Vorarlberg sich getrennt erkläre vom Lande Tirol. In dieser Hinsicht mit Hindeutung auf die Möglichkeit, daß Vorarlberg allein stehen soll bei Vertheidigung seiner Grenzen, in dieser Beziehung hat die hohe Regierungsvorlage angedeutet, daß das Kontingent der Landesvertheidigung größer sein müsse, zu dem können wir auch aus der Geschichte nachweisen, daß nach der Landesordnung vom Jahre 1629 der erste Auszug aus 3000, der zweite wieder aus 3000 Mann bestand; in dem Erbfolge=Kriege Oesterreichs vom Jahre 1740 und später hat Vorarlberg mehr denn einmal mehr als 6000 Leute gestellt; mehr als 6000 Leute, wo bei Feldkirch mit Maßena gekämpft wurde, es ist dies eine weitere Frage.

Ganahl: Ich erlaube mir die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht so leicht weg unbedingte

Beschlüsse fassen dürfen, weil wir uns der Gefahr aussetzen, wenn es die Regierung verlangt, auch die 6000 Mann zu stellen.

Landeshauptmann: Wenn die Verhältnisse dringend sind, der Augenblick der Gefahr hier im Lande ist, so werden nicht 6000, sondern mehr werden sich finden.

Ganahl: Damit bin ich einverstanden, es wird auch geschehen, wenn die Noth da ist.

Landeshauptmann: Haben die Herren erwogen, oder wollen sie noch aussetzen und Bedenkzeit nehmen, es legt die Regierung auch viel Wichtigkeit in dieses, es wurde auch in Tirol dieses dem Landtage übergeben.

Ender: Wenn man voraussetzen muß, daß man wirklich 6000 Mann zu stellen hätte, dann muß ich sagen, daß es für unser Ländchen unerschwinglich wäre, wenn aber die Noth diese und noch größere Mannschaft verlangen sollte, so würde man sie schon stellen.

Landeshauptmann: Das wird sicher bei der weiteren Frage volle Beachtung verdienen; es handelt sich aber immer noch ob das Institut der Landesvertheidigung beizubehalten sei oder nicht.

Ganahl: Ich bitte die Frage so zu stellen: Wollen Sie eine Landesvertheidigung, wenn es bei dem Kontingent von 2900 Mann zu verbleiben hat, dann wird gewiß die Versammlung einstimmen; aber die Frage unbedingt zu stellen, ist nach meiner Ansicht zu weit gegangen.

Landeshauptmann: Das Kontingent von Vorarlberg ist, wie viel ich weiß, nach dem Verhältnis der Bevölkerung gesetzt worden; von 15000 Mann der Landesvertheidigung sind auf unser Land 2900 überwiesen worden. Das ist das Bedürfnis, welches die Regierung im Einverständnis mit dem Militär festzusetzen glaubte, sollten für die Zukunft mehr Schützen erfordert werden, so müßten wir auch den Antheil tragen, der dem Bedürfnis entsprechen würde.

Wohlwend: Es ist dieser Maßstab angenommen; es fragt sich, ob auch für die Zukunft, wenn Tirol eine größere Landesvertheidigungs=Macht stellen sollte, das nämliche Verhältnis wieder beibehalten bleibt, oder ob verhältnismäßig 6000 Mann von Vorarlberg nicht zu groß gegen Tirol ist. Ich wäre der Ansicht, daß man auch wissen sollte wie viel bei Trennung von Tirol, dasselbe dann zu stellen hätte.

Wie viel trifft es bei 18600 Mann auf Vorarlberg; dieses Kontingent würde für ein billiges gefunden, würde für Vorarlberg nicht zu überbürdet sein, es würde ungefähr den 8^{ten} Theil treffen und dieses Verhältnis würden die Herren auch beibehalten sollen, aber nicht ein größeres, damit das Verhältnis von Vorarlberg nicht außer das von Tirol gestellt werde.

Landeshauptmann: Es handelt sich noch immer um die Frage ob wir ein Landesvertheidigungs=Institut wollen oder nicht.

Ganahl: Ich will es, aber bedingungsweise. Blos erklären ohne weitere Bedingung – wir wollen die Landesvertheidigung – dazu könnte ich mich unmöglich verstehen, weil wir es uns, wenn wir dieß thäten, gefallen lassen müßten, auch 10.000 Mann zu stellen, darum bin ich nicht der Ansicht des Herrn Landeshauptmannes, ich bitte daher diese Frage bedingungsweise zu stellen und nicht so: Wollen Sie die Landesvertheidigung, es ist dieses zu viel gefragt.

Landeshauptmann: Welche Bedingung, Herr Ganahl?

Ganahl: Die Bedingung nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetze, wenn ein definitives Gesetz ist, dann kann man wieder fragen, ob wir nach diesem die Landesvertheidigung wollen oder nicht.

Landeshauptmann: Ich nehme keinen Anstand nach dieser Bemerkung vorzugehen, sind die Herren einverstanden, daß das Landesvertheidigungs=Institut nach dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze fortbestehe?

Dieses provisorische Gesetz ist gegeben für Tirol und Vorarlberg, es betrachtet beide Theile der Provinz im Zusammenhange stehend, ich glaube, daß die Herren dann auch auf die Frage einzugehen haben, ob wir getrennt von Tirol bleiben oder ob wir mit Tirol weiter gehen wollen.

Ganahl: Das Comité hat in dieser Beziehung meinem Antrage beigestimmt. Meine Meinung ist abstimmen zu lassen, ob sämtliche Mitglieder der Meinung seien. Mein erster Punkt geht dahin, daß die Vorarlberger nur Vorarlberg zu vertheidigen haben.

Fortsetzung folgt.

Landeshauptmann: Wir müssen berücksichtigen, daß wir mehr Mannschaft brauchen, wenn wir das Land ganz allein vertheidigen wollen; diese Rücksicht bitte ich zu nehmen, haben wir ausgesprochen, wir trennen uns, so müssen wir auch alle Folgen der ausgesprochenen Trennung auf uns nehmen.

Wohlwend: Ich bitte den Passus über diesen Punkt nochmals vorzulesen, der Punkt hat einen Nachsatz.

Bertschler: |: liest den Nachsatz der betreffenden Stellen aus dem Berichte des Comités nochmals vor :|

Ganahl: Ich habe schon erklärt, daß ich mit diesem Nachsatz einverstanden sei; ich bin sogar der Meinung, daß der Schluß des Nachsatzes wegfallen dürfte; wenn einer nach Tirol ziehen will, so soll man ihn gar nicht hindern.

Wohlwend: Grund daß dieser Passus hineingekommen ist der, weil der Defensions=Kommission zugemutet wird, daß diese den richtigen Blick hat. – Wenn das Comité finden sollte, daß die Leute nicht außer Land zu lassen, wenn man sie selbst braucht, die Gefahr nährt, wenn zudem im Lande Aufregung herrschen sollte, so glaube ich, daß dann die Leute da bleiben müssen, so kann das Comité entscheiden, ob es möglich sei, Kompagnien abgeben zu lassen, ob rathsam, sie im Lande zu halten, daß war der Grund dieses Zusatzes.

Landeshauptmann: Ich wiederhole die Frage, ist die hohe Versammlung einverstanden, daß das Landes=Vertheidigungs=Institut nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetze fortbesteht? |: Alle stimmen bei :| Nun kommt an die Reihe die Frage, ob wir mit Tirol vereint bleiben wollen; es kommen nun die Punkte zu erwähnen von welchen vorher schon einige Herren Erwähnung machten; Sie wissen, daß der Antrag des Herrn Ganahl, der vom Comité auch angenommen wurde, nur mit dem Beisatze, daß Freiwilligen es auch gestattet sein sollte durch Tirol zu ziehen um Hilfe zu bringen. Es ist ein Umstand, der genau zu überlegen ist, haben wir uns nämlich ausgesprochen für uns allein zu stehen, so müssen wir allein übernehmen; um allein bleiben zu können, bitte alles nach allen Seiten zu beleuchten, damit wir im Stande sind, mit aller und möglichster Einsicht zur Berathung der Sache zu gehen.

Fußnegger: Ich glaube, es handelt sich hauptsächlich darum, ob wir diese Frage unbedingt annehmen müssen oder nicht; möchte nur wissen unter welchen Bedingungen, sonst kommen wir mit der 2. Frage immer wieder auf die erste zurück.

Ganahl: Die erste ist schon entschieden.

Landeshauptmann: Entschieden ist schon, daß die Landesvertheidigung nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetz fortzubestehen habe. Die 2^{te} Frage handelt sich darum, ob die Landesvertheidiger nur in Vorarlberg die Grenzen zu vertheidigen haben sollen, ohne Pflicht auch die Tiroler Grenzen zu schützen.

Feuerstein: Wie ich die Regierungs=Vorlage auffasse, so ist es schon ausgesprochen, daß wir 6000 Mann stellen müssen, dann wäre ich der Meinung, so lange das provisorische Gesetz dauert bei Tirol zu bleiben, denn 6000 Mann stellen ist mit großen Kosten verbunden, und wird vielleicht noch größere brauchen, wenn in Vorarlberg etwas geleistet werden will, und ich glaube, da wir auch einen eigenen Landtag haben, so fordert es auch Dankbarkeit, Seiner kaiserlichen Hoheit nicht geradezu entgegen zu treten. Wenn wir sagen, wir wollen in Vorarlberg Allein sein, so müssen wir 6000 Mann stellen. Ich will lieber 2900 Mann stellen und dann vereinigt bleiben, und wenn das definitive Gesetz berathen wird, so kann man immer noch sagen, wir wollen allein sein. Wenn wir der Regierung schroff entgegen treten, so werden die anderen Anträge auch nicht bewilligt z.B. der Loostausch, Einstandsmänner, der von sehr großen Nutzen wäre für uns; dieses wäre ein größerer Nutzen, als das Andere.

Ganahl: Ich glaube der Herr Nachbar ist im Irrthume eine Regierungsvorlage sei schon als Gesetz zu betrachten, ich erlaube mir dieselbe vorzulesen |: abgelesen :|
Das ist nun eine Regierungsvorlage, der § 17 der Landes=Ordnung sagt: „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag“ der Landtag hat also darüber zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Diese Vorlage ist also nicht als Gesetz zu betrachten, sondern einer Berathung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Dieser Ansicht war, glaube ich, auch Herr Feuerstein,

es ist in Erwägung zu ziehen, daß wir mehr Mannschaft zu stellen haben werden.

Fußenegger: Es ist noch immer die Frage, ob Bedingungen machen oder nicht, man sollte sie kennen, wir dürfen dem Lande keine größeren Lasten auflegen, in der Voraussetzung, daß in der Gefahr, Jedermann bereit sei, das Land zu vertheidigen.

Landesfürstlicher Kommissär: Ich muß Sie, meine Herren! auf etwas aufmerksam machen. Nach dem Antrage des Herrn Ganahl würde das Prinzip der Landesvertheidigung beibehalten, und zwar nach der provisorischen Landesvertheidigungs=Ordnung vom Jahre 1859. Wenn Sie nun die Landesvertheidigungs=Ordnung, wie sie besteht, annehmen, so möchte ich aufmerksam machen, daß dieselbe für Tirol und Vorarlberg erlassen und bestimmt. Diese Annahme des Gesetzes schließt folgerichtig auch das einige Vorgehen in sich, und zwar für so lange, bis ein neues definitives Gesetz zu Stande gebracht sein wird; für diese Zeit wird auch die Bestimmung über das Kontingent, das Vorarlberg nach der provisorischen Landesvertheidigungsordnung zustellen hat, nämlich 2900 Mann beizubehalten sein, während bei einer Trennung von Tirol dasselbe viel höher bis auf 6000 Mann erhöht werden würde. Mir scheint daher, mit der Zustimmung zum genannten provisorischen Gesetze dürfte die Frage über die sogleiche Trennung von Tirol in der Vertheidigung der gemeinsamen Grenzen von selbst sich beantworten und daher entfallen. Da mir dieser Punkt ein wesentlicher scheint, so halte ich mich verpflichtet darauf aufmerksam machen.

Ganahl: Seit Erlassung dieses Gesetzes haben wir einen eigenen Landtag, bilden ein eigenes Land, als solches müssen wir unser eigenes Land vertheidigen, ich habe es in einem Antrage auch gehörig begründet.

Wohlwend: Dieser Zusatz ist auch so verstanden worden.

Landesfürstlicher Kommissär: Weit entfernt, mich an der Debatte zu beteiligen, halte ich es für meine Pflicht Aufklärungen zu geben, da es sich um eine Regierungsvorlage handelt.

Wohlwend: Ich bin um so fester überzeugt, daß die Herren

den Sinn hineingelegt haben, wie ich gesagt habe; daß man auf Grund dessen die Abstimmung auf die Art gemacht hat.

Bertschler: Wenn es erlaubt ist werde ich den Punkt bezüglich dessen vorlesen |: vorgelesen :|

Wohlwend: Es begründet dieser Erlaß auch zugleich den Zusatz zum Antrag des Herrn Ganahl, den das Comité gestellt hat. Seine kaiserliche Hoheit setzen das voraus, daß durch Freiwillige etwas geleistet wird, wenn das Tirol bedrängt wird; es ist auch ein Grund, welchen das Comité bestimmt hat, den Zusatz zum Antrag des Herrn Ganahl beizusetzen; wenn angenommen werden kann, daß Vorarlberg nach dem Maßstab von 2900 definitiv zusammengestellt ist. Wenn angenommen werden kann, daß Freiwillige bei Feindesgefahr nach Tirol, wie bis jetzt und in den Jahren 1848 und 1859 ziehen, so ist das Comité der Ansicht, daß 2900 Mann noch genügen und dabei bleiben können.

Fußenegger: Wenn man es auf diese Art durchsetzen kann, so wären gewiß alle einverstanden.

Landeshauptmann: Im Augenblicke der Gefahr, um das Land gut vertheidigen zu können, wird alles geschehen und ist es so weit gekommen, so wird jeder Bürger das Seinige thun um die Grenzen zu schützen. Wir können aber jetzt nichts Weiters thun, wir müssen uns gefaßt machen, wenn wir allein sind, zu thun, was Zeit und Umstände erfordern.

Ganahl: Ich dünke wir ließen das raisoniren; wir werden leisten, was wir zu leisten im Stande sind. Uebrigens ist, wie ich schon erwähnte, früher ein Erlaß Seiner kaiserlichen Hoheit auf Anfrage des Defensions=Ausschusses von Feldkirch ergangen, in welchem Seine kaiserliche Hoheit selbst sagen, daß dem Landtag nicht vorgegriffen werden dürfe. Der Landtag kann also meinen Antrag auch zum wirklichen Beschlusse erheben, er lautet: „der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidigung nur die Grenzen von Vorarlberg zu vertheidigen habe.“ Wenn man über den Beisatz des Comité's auch abstimmen will, habe ich nichts dagegen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 9. Sitzung

Landeshauptmann: Ich glaube über den Zusatz, den das Comité macht, von einzelnen Freiwilligen und von Freiwilligen=Compagnien die Frage aufzunehmen. Ich werde also einzeln die Herren befragen über diesen Punkt des Antrages.

Wohlwend: Ich frage ob man mit diesem Passus einverstanden ist.

Wohlwend: ich will also den Antrag wörtlich wiederholen: Der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidigung nur die Grenzen Vorarlbergs zu schützen habe, damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß sich einzelne oder ganze Kompagnien Freiwillige der Landesvertheidigung in Tirol sich anschließen, vorbehaltlich der Zustimmung der Leitung der vorarlbergischen Landesvertheidigung.

Fußenegger: Durch diesen Antrag sollte also zum Beschlusse erhoben werden, daß wir von Tirol getrennt werden.

Landeshauptmann: |: wird jeder einzelne gefragt, ob einverstanden :| |: 19 gegen 1 stimmen bei :| Es ist also dieser Antrag zum Beschlusse erhoben, wir haben also beschlossen beim provisorischen Landesvertheidigungsgesetz zu bleiben und daß Vorarlberg allein stehe, bei Vertheidigung seiner Grenzen.

Wir kommen nun zu einem weiteren Punkt des Herrn Ganahls, nämlich unsern Ruf im Lande ergehen zu lassen, die Loosung [Losung] nach dem provisorischen Gesetz unverweilt vorzunehmen. Haben die Herren eine Gegenbemerkung zu machen?

Spieler: Ich kann nur von Herzen wünschen, daß die Loosung so schnell als möglich bewerkstelligt werde, bedaure, daß ich auch von einer Gemeinde bin, die als renitent erscheint.

Fußenegger: Es handelt sich um die Art und Weise wie dieses geschehen soll, man muß Mittel finden, Aufklärungen vorher erlassen, dieses ist Sache des Landtages, denn ohne Aufklärung wird die Sache nicht gehen.

Wohlwend: Es sind, so viel ich weiß, alle diese Zweifel im Protokoll enthalten, wenn noch mehrere sind, so sollen sie bekannt gegeben werden.

Bertschler: |: liest aus den Comité=Antrage betreffende Stellen vor :|

Wohlwend: Ueber den Antrag sollten die Herren über jeden Punkt vernommen werden.

Landeshauptmann: ich bitte Punkt für Punkt durchzuführen.

|: I. Punkt :| Es wird richtig in verschiedenen Bezirken diese Frage aufgeworfen worden sein. Die Unentschiedenheiten der Antworten gab der Auffassung von Seite der Ämter zu folgen keine Notwendigkeit, glauben die Herren diesen Punkt zu berühren?

Wohlwend: Es ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich, wie lange die Landesvertheidigung dauert, den das Loos trifft. Es ist die Frage bereits überall[!], so auch in Tirol aufgeworfen; sind wir unser Lebtage mit Nr. 1 Landesvertheidiger, oder können wir nochmals loosen, dieses ist der Hauptgrund, daß nicht geloost wurde. Dieser Grund ist hier im Comité erörtert, man kann es noch einmal vorlesen.

Bertschler: |: liest vor :|

Wohlwend: Es ist doch sehr klar, daß sobald Gesetze aufgehoben, hören auch die Verpflichtungen auf. Das neue Gesetz wird bestimmen, wie lange die Dauer ist.

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden?

Bertel: Es könnte 3 bis 4 Jahre bestehen und das wäre zu viel verlangt.

Ender: Daß die Dauer der Pflichtigkeit nur die Gültigkeit bis 100 Tage hat und wenn etwas weiter verlangt werden muß, so müssen neue Loosungen vor sich gehen, damit muß man die Leute aufklären.

Ganahl: Vollkommen einverstanden.

Bertschler: Liest Punkt d vor:

Landeshauptmann: Also wir halten den Punkt, wie er lautet, 100 Tage sei Dienstzeit zu leisten.

Ganahl: Der Vordersatz wäre zu streichen.

Wohlwend: So war es nicht gemeint im Comité, die Verpflichtung, die die Loosung nach sich zieht, soll so lange dauern, als das Gesetz dauert; dagegen die Ablösung der Compagnien geschieht alle 100 Tage; aber die Organisation des ganzen Kontingents besteht, nach der Ansicht des Comité, so lange als das Gesetz besteht, bis ein anderes Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Hirschbühl: Wenn jede Kompagnie 100 Tage gedient hat was geschieht dann? Wird dann wieder nur geloost, ich möchte den Antrag stellen, daß wieder nur geloost würde.

Wohlwend: Das ist eine zweite Frage, die nicht sicher gehört, es fragt sich wie lange man pflichtig sei zu dienen, hat man nur 100 Tage, dann wird man abgelöst, wenn nach 100 Tagen nicht ein neues Gesetz erscheint. Es ist dieses ein neuer Antrag, man kann auch darüber abstimmen lassen, ob bei jeder Kompagnie angefangen oder ob geloost werden solle, es ist nicht zu verwechseln, es sind 2 Paragrafe.

Ganahl: Ich glaube, daß das Comité eine irrige Ansicht hat, ich betrachte die Pflichtigkeit mit der Dienstzeit gleich. Im § 24 heißt es: „Die Dienstzeit jeder Kompagnie hat, vom Tage des Ausmarsches aus dem Bezirke bis zur erfolgten Rückkehr in denselben, längstens 100 Tage ununterbrochen zu dauern.“ Wenn also die 100 Tage aus sind, so ist der Landesvertheidiger seiner Pflicht enthoben.

Landeshauptmann: Das kann sich nur verstehen auf den wirklichen Dienst, nämlich die Pflicht nach dem I. Ziehen auszurücken und 100 Tage zu bleiben.

Ganahl: ja, aber der Vordersatz muß wegfallen.

Wohlwend: Nach meiner Ansicht ist das eine Verwechslung, Gesetze haben so lange zu bestehen, bis nicht neue Gesetze vorhanden sind. Indessen der Paragraf, welcher vorgesehen wurde, ist allerdings richtig, daß die Dienstleistung nicht länger als 100 Tage zu dauern hat, wenn man aber erwägt, daß alle Kompagnien 100 Tage Dienst gemacht hätten, soll man dann entweder bei der ersten Kompagnie wieder anfangen, oder eine neue Loosung eintreten, und die Loosung noch dem provisorischen Gesetze vornehmen lassen?

Landeshauptmann: Diejenigen, welche durch das Loos gerufen sind, müssen gewärtig sein zum Dienst auf 100 Tage.

Hirschbühl: Wenn jede Kompagnie in Vorarlberg 100 Tage Dienst geleistet hat, so möchte ich den Antrag stellen, eine neue Loosung vorzunehmen, es trifft dann vielleicht wieder Andere.

Landeshauptmann: Möchte vielleicht Ihr Punkt so zu stellen sein: die durch das Loos zur Landesvertheidigung Berufenen, haben nach dem bestehenden provisorischen Gesetze gewärtig zu sein, bis sie im Dienste die 100 Tage vollendet haben. Es muß den Leuten gesagt werden, das Loos ist gehoben, es muß die Kompagnie formirt werden und nicht erst dann, wenn der Feind vor der Grenze steht. Die Dienstzeit wird beurteilt nach dem provisorischen Landesvertheidigungsgesetz und hat der Landesvertheidiger nach diesem Gesetz so lange gewärtig zu sein, bis er 100 Tage Dienst geleistet hat.

Ender: Nach meiner Ansicht müßte das nächste mal wieder geloost werden, neue Altersklassen treten ein und andere treten wieder aus, man wird müssen wohl alle Jahre eine neue Loosung vornehmen.

Ganahl: Darüber gibt ein Erlaß Seiner kaiserl.[ichen] Hoheit Aufschluß; er lautet: „Ob jährlich oder erst in bestimmten Perioden solche Hauptloosungen für alle 4 Altersklassen vorgenommen werden sollen, dies zu bestimmen, muß dem definitiven Statute vorbehalten bleiben, einstweilen hat als Grundsatz zu gelten, daß jede gezogene Loosnummer unabänderlich bleibt und in sofern nicht ein Loostausch oder eine Stellvertretung eintritt, für den, dem sie gehört, bis zur nächsten angeordnet werdenden Loosung oder bis zum Austritte aus der Altersklasse Giltigkeit hat.“ Das ist eine klare Sache.

Ender: Bin einverstanden, aber wenn einer Austritt, so wird er sagen, jetzt trifft es mich nicht mehr.

Ganahl: Ich würde mich nicht in so viele Mitläufigkeiten einlassen, ich glaube, die Landesvertheidiger haben über das Gesetz schon oft genug durch die Gemeindevorsteher Aufklärung erhalten.

Landeshauptmann: Ich bin auf denselben Gedanken gekommen, mit vielem Auseinandersetzen kommen nur wieder irrige Ansichten vor, ich glaube, daß wir im Sinne des ganzen Landes festgestellt haben, es bleibe das provis.[orische] Landes=Vertheidigungs=Gesetz, u. so haben wir dem größten Bedenken entgegengewirkt; sonst lassen wir uns in Gesetze ein, wir geben selbst Gesetze, wozu wir nicht berufen sind. Die Gesetze können wir ohne die höchste Sanktion nicht hinstellen, ich glaube somit es wäre am besten, bekannt zu geben, daß wir dabei bleiben, u. in Vorarlberg den Aufruf zu erlassen, dem gegebenen Gesetze Folge zu leisten. Es scheint mir dieses der kürzeste Weg.
(Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung der 9. Sitzung.

Hirschbühl: Es scheint doch eine wichtige Frage zu sein, wie lange er Dienst zu leisten hat.

Landeshauptmann: Wir können da nur schwankende Auskunft geben, jetzt haben wir dieses Gesetz, die Behörden, die Vorsteher haben sich damit vertraut gemacht. Die größte irrige Ansicht war, nicht aus dem Lande gehen zu müssen.

Wohlwend: Das Comité sollte alle Bedenken sammeln und aufklären, diesen Auftrage hat das Comité entsprochen. Wenn noch mehr solche Bedenken entstehen, die das Comité nicht gewußt hat, so kann das Comité nicht Schuld daran haben.

Ganahl: Das Comité hat viel Arbeit gehabt, 3 bis 4 Tage, es ist nicht nöthig gewesen, so weitläufig einzugehen.

Landeshauptmann: Wir können die Bewilligung einholen, einen Aufruf an die Bevölkerung, wie beantragt ist, zu erlassen. Wir könnten aber unseren Wirkungskreis weit überschreiten, wenn wir viel tiefer in die Sache eingehen und Meinungen aussprechen.

Wohlwend: Wenn das genügt, so bin ich einverstanden. Uebrigens muß ich erwähnen, daß Herr Landeshauptmann sagen, es seien Meinungen. Ich kann das nicht zugeben, die Zweifel sind durch die Erklärung des Gesetzes gehoben worden, übrigens kann ich versichern, daß das Gesetz selbst im Lande nicht genug verbreitet ist, man kann es nicht, es hat es vielleicht nur der Vorsteher; über die Aufklärung hört man aber sehr wenig, wie die Leute klagen. Im Gegenteil, sie sagen, es besteht kein Gesetz, man geht nach Willkür vor, besonders in Altstadt, wo ich wohne. Sie sind nicht im Stande aus dem Gesetze etwa zu entnehmen, wie lange Zeit man zu dienen habe. Das Comité hat hierüber Anträge gestellt, die nach dem Gesetze begründet sind; ich glaube durchaus nicht, daß die Arbeit des Comité eine überflüssige ist, mir wäre es leid, wenn ich die Zeit mit überflüssigen Sachen vergeudet hätte.

Ganahl: Ich glaube, meine Herren! wir sollten aussprechen, daß der Landesausschuß in dem zu erlassenden Aufrufe nur die ihm nothwendig scheinenden Aufklärungen zu geben habe. Ich bin überzeugt, daß, wenn man zu viel sagt, nur Konfusionen entstehen,

es dürfte daher mein Antrag der Sache angemessen sein. Ich möchte daher den Herrn Landeshauptmann bitten darüber abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Den Aufruf zu erlassen bin ich einverstanden. Was nothwendig sein wird, um die Leute zu beruhigen, kann mitgeteilt werden. Zuviel sagen, glaube ich auch, würde mehrere Einwände wieder hervorrufen, ich glaube also den Antrag des Herrn Ganahl zur Abstimmung zu bringen: daß ein Aufruf zu erlassen, dann in Kürze einige Aufklärungen zu geben seien. - |: Einverstanden :| - Ich glaube, es kommen jetzt keine weiteren Punkte im Comité=Berichte vor. Dieser Gegenstand ist also abgethan.

Ganahl: Ich erlaube mir zum 2^{ten} Punkte des Antrages noch einen Zusatz zu machen, welcher also lautet: „damit das für Vorarlberg, laut der Landesvertheidigungs=Ordnung vom 22. Mai 1859, bestimmte Kontingent bestellt werden könne.“

Landeshauptmann: Da Niemand dagegen etwas einzuwenden hat, bleiben wird bei der Zahl, welche uns zugemessen ist. Bei den Verhandlungen, welche bezüglich der Landesvertheidigung gepflogen wurden, kam eine Einlage des Herrn Abgeordneten Neyer zur Sprache, in welcher derselbe aus besonderen Gründen nachsucht, in Betreff Einiger, die in Bludenz bei Gelegenheit der Loosung, sich Exceße [Exzesse] zu Schulden kommen ließen, möglichst Rücksicht zu tragen; der Landtag als solcher, könnte auf diese Beilage des Herrn Neyer keine Rücksicht nehmen; es sei also Herrn Neyer mit dem Beisatz mitgeteilt, daß sein Gesuch und die Gründe, welche es enthält, der kompetenten Behörde mitgetheilt werden wird, damit möglichst die Umstände gewürdigt werden möchten.

An der Tages=Ordnung wäre heute noch der Antrag des Herrn Wohlwend, bezüglich des Grundbuches; ist Herr Wohlwend in der Lage etwas zu sagen?

Wohlwend: Der Zweck, warum ich diesen Antrag hier dem hohen Landtage vorbringe, ist nur der, damit die Abgeordneten des Unterhauses, irgend einen Anhaltspunkt finden, wenn diese Frage im Reichsrath zur Verhandlung kommen sollte.

Diese Frage wurde schon im letzten Reichsrath in Berathung gezogen, sie wurde aber dort einem Comité übergeben, das die Sache in Arbeit nahm; ich weiß aber nicht, ob das Comité mit der Arbeit fertig ist oder nicht, kurz es ist dieser Gegenstand nicht weiter behandelt worden. Es ist zu vermuthen, daß dieser Gegenstand im nächsten Reichsrath wieder zur Verhandlung kommen könnte und in diesem Falle würden die Deputirten [Deputierten] sehr schwer thun, für sich etwas zu bestimmen, wenn sie nicht auch die Ansichten des Landes selbst darüber gehört haben; es kann jeder mit sich selbst überzeugt sein, daß das Grundbuch für ein Land gut paßt, wenn er aber nicht überzeugt ist, daß dieß auch die Ansicht des ganzen Landes ist, so arbeitet er schwerer, daher fühle ich mich berufen, auch die Vertreter des Landes hierüber zu hören. Gehen wir nun zur Sache über.

Wohl unstreitig ist der oberste und höchste Staatszweck die Sicherung aller Rechte der Staatsbürger. Einer der wichtigsten Rechte der Staatsbürger ist unstreitig das Eigentumsrecht, das Eigentum kann theils aus beweglichen und theils aus unbeweglichen Gütern bestehen. Wir haben es hier beim Grundbuch nur mit unbeweglichen Gütern zu thun. Das Grundbuch soll nun solche Nachweisung der Sicherung des Eigenthums der unbeweglichen Güter, und der sich daraus bezüglichen dinglichen Rechte enthalten; Es besteht aber im Lande Vorarlberg kein derartiges Institut, welches zu diesem Zwecke vielfachen Uebeln abhelfen könnte. Es haben von jeher in Vorarlberg Einrichtungen bestanden, die in verschiedenen Formen, als: Kopiebücher, Schaftbücher, unter verschiedenen Namen und Formen; selbst zu einer Zeit, wo in Hohenems diese Grundstücke in Bücher eingetragen wurden, bestand noch im Bregenzerwald das sogenannte Kirchen, dort wurde Kaufschrift gekircht, sie wurde an Sonn- und Festtagen in der Kirchen verlesen, 2 bis 3 mal, dann durch 4 Wochen in der Kirche hinterlegt, und wenn Niemand eine Einsprache dagegen machte, so war der Kauf gültig. Ich könnte viele solche Bücher und Einrichtungen nachweisen, hier ist aber nicht der Ort um Geschichte zu machen. Im Jahre 1817 am 1. Mai wurde in Vorarlberg das Verfachbuch eingeführt; dieses Verfachbuch besteht bis zur gegenwärtigen Zeit. Es kommt nun zu untersuchen, ob für ein solches

Institut, welches den angegebenen Zweck erfüllen soll, das Verfachbuch genüge oder nicht, oder ob es mit Verbesserungen genügen könnte. Hierüber, glaube ich, werden bereits die Ansichten ungetheilt sein, daß die Verfachbücher sehr viele Mängel haben und ich werde einige in Kürze aufzählen.

Das Verfachwesen besteht nun in folgendem Vorgang: Wenn Jemand zu einem dinglichen Rechte gelangen will, so muß er die bezügliche Urkunde dem Verfachbuch einverleiben lassen; man geht mit der Urkunde vor Gericht, die Urkunde wird untersucht, dem Verfachbuchführer übergeben, dort dann in das Verfachbuch eingelegt und dem Bittsteller wird auf dem Original, oder in einer Abschrift die Verhandlung bestätigt, die Folie und Nr. der Verfachs=Urkunde angeführt, selbe ihm dann zurückgestellt, geschieht daher die Verfachtung auf zweierlei Arten, nämlich die Urkunden, die gerichtlich verfaßt worden sind, werden im Original, die außergerichtlich verfaßten in Abschrift, in das Verfachbuch eingelegt; im ersten Falle bekommt der Bittsteller eine Abschrift und im 2^{ten} Falle erhält er das Original zurück. Das ist allerdings eine einfache und leichte Prozedur, wenn man aber die Sache genau anschaut, so fragt es sich, ob sie auch gut ist? Die Urkunden entweder Käufe, Schuldbriefe oder andere Verträge, welche ein dingliches Recht erlangen sollen; wenn wir zum Beisp.[iel] Kaufs=Urkunden annehmen, so wird in der Kaufs=Urkunde angeführt:

- 1.) der Gegenstand um den es sich handelt;
- 2.) Der Käufer und Verkäufer
- 3.) Wird angeführt, was für Lasten und Hypotheken darauf bestehen.

Wenn man nachsieht wie das Grundstück beschrieben wird, so finden wir, daß derjenige, der die Urkunde ausstellt, sich auf verschiedene Sachen beziehen muß, er wird eine Beschreibung zuerst der Größe desselben machen müssen, und sagen circa so und so groß, dann benennt er die Angrenzer mit Namen und endlich die Kataster=Nr., so ist die Beschreibung des Grundstückes.

Fortsetzung folgt

Ein Maß mit circa bestimmt, ist nicht bestimmt. Dieses Maß ist gewiß für Urkunden ein ungenaues. Bezüglich der Angrenzer werden die Namen der Anränder angegeben; diese anstoßenden Grundbesitzer bleiben nicht beständig Besitzer, somit ist auch die Beschreibung dann nicht mehr richtig, denn anstatt des A ist der B Anränder geworden; dann kommt auch noch die Kataster=Nummer hinein; bezüglich dieser bemerke ich, daß auch sie nicht richtig ist. Es haben in jüngster Zeit, die Steuerämter den Antrag bekommen, die Umschreibungen in den Steuerbüchern zu besorgen. Seitdem aber die Steuerämter diese Umschreibungen besorgen, ist eine solche Konfusion in diese Bücher hineingekommen, daß sie sich selbst bald nicht mehr auskennen, es werden jetzt schon Steuern gefordert von Partheien, welche keine schuldig sind. Derjenige, welcher die Steuern umschreiben will, muß Kenntnis der Gegend und der Leute haben; es kommen oft Bemerkungen von Grundstücken u. Lagen vor, die der Umschreiber, wenn er sie nicht genau kennt, nicht versteht; es kommen oft 2 und mehr gleiche Namen der Personen in einer Gemeinde vor und alles weiß in der Gemeinde, daß der der Kaspar Rieger ist, oder daß der und der es ist, dem das Grundstück gehört, dazu gehört nun, daß Jemand in der Gemeinde die Umschreibung besorgt, und daß der Name im Steuerbüchel mit dem des Eigenthümers identisch ist. Wenn wir schon einsehen, daß die Beschreibung des Grundes eine mangelhafte ist, dann muß man auch zweifeln, ob der, der sich als Eigenthümer angibt, es ist, dem es gehört. Es ist ja die Beschreibung des Grundstückes sachlich nicht vorhanden, wenn dieses nicht richtig beschrieben ist; ebenso weiß man nach der Beschreibung oft den wirklichen Eigenthümer nicht; diese 2 Uebelstände haben schon zu unzähligen Prozessen Anlaß gegeben, wir finden solche zu hunderten in Vorarlberg, theils in Besitzstörungsklagen, theils in andern Eigenthums=Streiten, werden oft Recht auf große Realien angesprochen und im Prozeßwege verfolgt und wegen dieser Mängel abgesprochen. Es kommen auch Grundstücke

Vor, welche gar keine oder gleiche Besitz=Nummern haben, z.B. bei Lehen, die meistens in mehreren Theilen, in 4, 5 bis 10, bestehen. Diese Grundstücke, welche als ganzes Lehen nur 1 Bes.[itzer?]=Nummern hatten, und als ein Ganzes betrachtet wurden, können jetzt für sich verkauft werden, daher jetzt dieses entweder die gleiche, oder gar keine Bes.=Nr. erhalten.

Im Bregenzerwald bestehen Höfe, welche zerstreute Grundstücke enthielten, zu einem solchen Hofe gehörten nebst dem Haus Wiesen, Alpen, Wälder etc. Diese sind jetzt theilbar und kommen, da sie oft veräußert werden, in die gleiche Lage.

Wenn nun solche Fehler und Mängel in den Urkunden sich finden, so muß man sie als mangelhaft im höchsten Grade bezeichnen. Das Eigentum kann dadurch nicht nachgewiesen werden. Wenn man die Einrichtung des Verfachbuches ansieht, so findet man nichts anderes, als eine Sammlung von solchen Urkunden; das Verfachbuch hat daher den Anspruch auf ein Buch, nur in so weit, als es hinten und vorne einen Deckel hat, der mit einem Boden verbunden ist. Ein System ist nicht darin, die Urkunden werden bloß zusammengelegt. Diese Urkunden sammeln sich immer mehr und mehr an, werden zu massenhaften Haufen, so, daß seit 1817 ganze Magazine voll herumliegen.

Sobald die Urkunde eingelegt ist, wird sie registrirt und zwar doppelt, in ein stehendes und in ein laufendes Register; daß stehende enthält das Verzeichnis der Namen derjenigen, die dingliche Rechte erlangt haben, durch mehrere Jahre, 6 bis 10 Jahre; das laufende wird alle Jahre abgeschlossen. Wenn in diese Register eine Urkunde eingelegt wird, so wird die Nummer der Urkunde zu dem Namen hinzugefügt, wenn er schon dasteht z.B. Martin Schädler etc, nun gibt es aber mehrere Martin Schädler in dem Ort, welche nicht diese Nummer etc erworben haben, der Verfachbuchführer kennt aber nur die Urkunde und nicht den Mann, und weil schon ein Martin Schädler hier ist, so trägt er die Nummer unter seinem Namen in dasselbe ein. Es entsteht eine Verwirrung. Dieser Fall kommt in Vorarlberg in großem Maßstabe vor.

Es liegt in Feldkirch ein Verfachbuch vor, wo der gleiche Vornamen

Im stehenden Register des Verfachbuches 146 mal vorkommt; es ist doch ganz gewiß, daß dieses eine Konfusion erzeugen muß, die grenzenlos ist, wenn man solche Umstände ins Auge faßt und bedenkt, solche Uebersehen sich von Tag zu Tag ergeben können, so ist es gewiß eine Unmöglichkeit, mittelst dieses Verfachbuches eine Versicherung zu finden, ein Hypothekenzertifikat geben zu können, das ist ein Institut, das dem Zweck nicht genügt.

Bezüglich der Hypothekarzertifikate ist ferner zu bemerken, daß die Behörden diese nicht anders ausführen können, als mit den Worten: es wurde in den Registern des Verfachbuches nur das und das gefunden, das ist etwas negatives und nichts positives, ich will wissen, was es ist und wem es gehört. Diese Fälle werden den Herren schon oft vorgekommen sein, wenn vielleicht noch nicht in so großem Maßstabe. Das Verfachbuch hat noch mehrere Mängel, sie aber hier noch weiter zu verfolgen ist nicht nothwendig.

Das Grundbuch enthält in seinen Grundsätzen die Einrichtung, daß es in 3 Blättern enthält:

1. Beschreibung des Besitzes,
 2. den Besitzer u.
 3. die Belastung
- Jedes Grundstück bekommt diese 3 Blätter.

Im ersten wird das Grundstück oder der Komplex eingeschrieben und genau beschrieben, sowohl in der Größe nach bestimmtem Maaß, nicht mit circa, als auch in seinen Theilen.

Das 2. Blatt bekommt den Titel: Besitzblatt, hier wird der Eigenthümer eingetragen und alle seine Urkunden, die er bezüglich dieses Grundstückes besitzt, es enthält die Kaufurkunden und die Beweise, daß er der Eigenthümer ist.

Im 3. Blatt sind der Reihe nach die Schuldverschreibungen und überhaupt alle Lasten eingetragen und zwar genau nach der Zeit, wie sie entstanden sind, genau nach den Rechten.

Diese Einfachheit und Klarheit macht es möglich, daß jederzeit Auszüge erhoben werden können und immer richtige.

Es besteht das Gesetz, daß Alle ihre Erwerbungen in das Grundbuch eintragen lassen müssen; was nicht im Grundbuch steht, gilt nichts. Weitere Ausführungen und Beispiele würden lange dauern und hätten auch keinen Bezug auf die heutige Frage, sondern man wird auf alles dieses erst eingehen, wenn ein

Grundbuchs=Gesetz entworfen werden sollte. Es ist allerdings richtig, daß nicht jede Form des Grundbuches überall[!] hinpaßt, wir brauchen nur Einheit aber nicht Einerleiheit; das Gesetz kann das gleiche bleiben, das Grundprinzip und System das gleiche, jedoch die Form eine verschiedene sein; es ist dieses auch nöthig. Die Grundzerstückelung, z.B. ist besonders in Vorarlberg so großartig, daß das Gesetz nicht in der Form ausgeführt werden kann, wie dort, wo große Grundstücke sind; dort ist die Beschreibung des Besitzes und der Belastung eine leichtere und kann andere Form annehmen, somit wird auch die Form des Grundbuches eine andere sein können; hierin aber liegt kein Hindernis der Einführung, es kann der Grundbesitz noch so groß oder klein sein, das Grundbuch erhält doch seine 3 Blätter. Ich hatte Gelegenheit im Fürstenthume Liechtenstein, die Wohlthätigkeit des Grundbuches zu erkennen. Sie haben es schon im Jahre 1812 eingeführt; es hat mehrere Jahre gebraucht, bis die Einführung ganz fertig war; der Realkredit war dort ein total schlechter; der Kredit ist indessen gestiegen, und gegenwärtig werden nirgends lieber Hypotheken angelegt, als im Liechtensteinschen. Die Verhältnisse in Bezug auf Grundzerstückelung waren bereits die gleichen, wie bei uns. Der Hauptzweck des Grundbuches ist, den Real=Kredit zu heben, der Zweck ist im Liechtenstein erreicht worden und wird sicher auch bei uns erreicht werden. Wer sich irgend mit Vormundschaften beschäftigt hat, ist gewiß in die Lage gekommen, Gelder mit Pupilar=Sicherheit anzulegen.

Ich wiederhole nach meiner Ueberzeugung, daß zur Hebung des Real=Kredites und zur Nachweisung der Sicherheit unbeweglicher Güter und der darauf bezüglichen Rechte, kein besseres Institut gefunden werden kann, als das des Grundbuches, daher möchte ich die Herren ersuchen, diesen Gegenstand noch in Erwägung zu ziehen, und uns sodann die Ansicht mitzutheilen, sollte im Falle die Frage im Reichsrath vorkommen, ob es auch in Vorarlberg einzuführen erwünscht sei.

Bezüglich der Arbeit finde ich nothwendig beizusetzen: Eine große Vorarbeit ist der Kataster. Die Kataster=Vermessung ist seit kurzer Zeit fertig; man hat das richtige Maaß, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, die richtigen Eigenthümer.

Fortsetzung folgt.

Schluß der Sitzung

Dieses sind bedeutende Vorarbeiten, sie sind gegenwärtig richtig, wenn wir noch längere Zeit zuwarten, so werden sie täglich unrichtiger, die täglichen Verkäufe werden immer noch Zerstückelungen mit sich bringen und die Konfusionen werden immer wieder größer; daher erlaube ich mir, noch zu bemerken, es möchte so schnell als thunlich in Vorarlberg eingeführt werden.

Die Einführung macht Auslagen für das Aerar sowohl, als auch für die Gemeinden; die Auslagen sind aber um so kleiner jetzt, es ist also für für das Land, die Gemeinden und für das Aerar angezeigt, so schnell als möglich die Sache in die Hand zu nehmen.

Die Stände in Tirol haben im Jahre 1819 Bedenken gemacht und mit Mehrheit der Stimmen, das Institut von sich gewiesen; Vorarlberg war dabei nicht vertreten, und doch ist es mit einbezogen worden. Die Gründe, warum der Landtag in Innsbruck diesen Antrag verworfen hat, sind eigener Art; sie haben angeführt:

Wenn das Grundbuch eingeführt wird, so kommen fast Alle in Konkurs, und es könnte sogleich der Fall sein, daß einer aus dem Besitz und Eigenthum hinausgeworfen werden würde; eine nähere Untersuchung zeigt, daß es allerdings möglich ist, daß Konkurse entstehen und werden entstehen, aber nur bei denjenigen, welche eigentlich schon in Konkurs sind, und ihn verdeckt haben, das ist eben das, was die Verhältnisse richtig aufklärt, wenn jemand schon überschuldet dasteht, so soll dieser auch keine weiteren Schritte, zur Bemäntelung seines Schuldenstandes, machen können.

Dem abzuhelpen ist das Grundbuch der geeignete Weg. Es ist wichtig, daß die Hypotheken verwickelt sind; für Kapitale von 50 – 100 Fl. Sind oft 6 – 10 Grundstücke verpfändet. Es ist soweit gekommen, daß man mit Sicherheit kein Grundstück erwerben kann, ohne aus einer Konkursmasse. Je mehr Konfusionen im Verfachbuche entstehen, desto schlechter wird sich auch der Kredit gestalten.

Somit glaube ich, daß das Bedenken, welches das Hauptbedenken in Tirol war, ganz wegfalle, im Gegenteile noch zu Gunsten des Instituts spreche. In Südtirol hat man ein Auskunftsmittel gesucht, nach 10 Jahren mußten alle Forderungen frisch angemeldet werden, sonst waren sie verloren.

Indessen ist das ja nur ein Palliativ=Mittel, warum nicht das vollkommenere annehmen, wenn man schon Einrichtungen machen will?

Somit glaube ich, meine Herren! Sie so ziemlich aufgeklärt zu haben, daß das Verfachbuch kein gutes Institut ist und das Grundbuch ein vollkommenes. Es dürfte dieses vielleicht nicht so schwer zu entscheiden sein, ich wüsche, daß man die Ansicht mir mittheile, damit es leichter ist im Reichsrath in Sinne des Landes zu handeln.

Ganahl: Ich bitte, wie lautet die Frage?

Landeshauptmann: liest die Frage vor, welche lautet: Der hohe Landtag wolle erklären, er sei mit dem Prinzip der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg einverstanden. Ich glaube, daß, nachdem uns Herr Wohlwend die Vortheile des Grundbuches und die Nachtheile des Verfachbuches vortrug, wir in Anbetracht alles dessen, bei der Aussprache bleiben können, daß der Landtag im Prinzip überhaupt mit Einführung des Grundbuches einverstanden sei. |: Alle stimmen zu :|

Landeshauptmann: Es ist noch ein Antrag vorzubringen über die Bestimmung und Ernennung des Individuums, welchem die Verrichtungen, die vorkommen können, zu überweisen sind.

Fußenegger: liest den Antrag vor, welcher lautet:

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß hat nach reiflicher Ueberlegung und in Anbetracht der vielen Fähigkeiten, die der gegenwärtige Schriftführer Caspar von Ratz in allen seinen Dienststellungen und nach im Laufe dieser Sitzungsperiode an den Tag gelegt hat, sich einstimmig geeinigt, denselben der hohen Versammlung als künftigen Landtags=Sekretär zur definitiven Ernennung über der Bestimmung des Sitzungsprotokolles vom 11.d.[es Monats] vorzuschlagen, die hohe Versammlung wolle zugleich den Landesausschuß ermächtigen, ihm die förmliche Anstellungsurkunde auszustellen.“

Bregenz, den 17. April 1861

Froschauer,
Johann Baptist Wachter
F.M. Wohlwend

David Fußenegger
Karl Ganahl

Landeshauptmann: Geben Sie, meine Herren! Ihre Zustimmung? |: Alle erheben sich :|

Landeshauptmann: Es ist noch ein anderer Antrag zu berathen, jener der Herren Schedler und Hirschbühl, in Bezug der Verzehrungssteuer; da dieser Antrag erst heute eingebracht wurde und noch einige Vorbesprechungen im Ausschuß nöthig machen könnte, so werde ich ihn auf morgen vertagen. Zugleich, meine Herren! habe ich Ihnen zu eröffnen, daß ich im Laufe dieser Sitzung folgendes Telegramm erhielt:

„Erzherzog Karl Ludwig an Landeshauptmann v. Froschauer:
In Folge Allerhöchster Ermächtigung fordere ich Sie auf
Die Vertagung des Vorarlberger Landtages am 18. D. Mts
zu veranlassen.“

Diesem Antrag zufolge wird morgen unsere Schluß=Sitzung sein.

100
Beschluss der 8. Sitzung:

Landesjugendmann: Was mich anbetrifft, so ist die Wichtigkeit der Sache mir, welche möglichst schnell zu werden wünscht, ich will also diesen Antrag mit Freuden unterstützen. Damit jedoch mein Wunsch auch erfüllt werden möge, so bitte ich, dass die Herren Mitglieder in Betreff der Landesvereinfachung ebenfalls Unterstützung leisten werden. Ich bitte daher um einstimmige Annahme des Beschlusses.

Beschluss der Sitzung

9. Sitzung.

Langsam besprochen 9 Uhr Abends am 17. April 1861.

Landesjugendmann: (liest den vorgeschlagenen Beschlusstext vor.)
Gemäss dem Beschlusse der letzten Sitzung ist nunmehr der Antrag, den Landesjugendmann auf, seinen Antrag bezüglich der Landesvereinfachung u. Verwaltung und nach dem vorgeschlagenen.

Landesjugendmann: (liest ihn vor.)

Landesjugendmann: Geben Sie dem Antrag seine Beachtung!

Comité: Ob die Herren, meine Herren! Jedem der Comite meine den Antrag vollkommen auszusprechen; gegen den Antrag, dass die Herren sich nicht einverstanden sind, ist nicht anzunehmen, ist jeder sich selbst und nicht dem Comite, wenn die Herren sich nicht einverstanden sind, so können jedoch nur in dem Comite die Herren Landjugendmann die Verwaltung der Landesvereinfachung zu finden sein. Das Comite hat sich nicht allein dem Antrag ausgesprochen, sondern auch zu bejahen, sondern es sollte mir sehr wichtig sein, dass die Herren Landjugendmann sich nicht einverstanden sind, so können sie sich für den Antrag in die Debatte zu bringen. Ich erlaube mir, dem Landesjugendmann zu fragen, ob er nicht einverstanden ist?

Landesjugendmann: Die Wichtigkeit der Sache erfordert, dass wir Punkt für Punkt den Antrag des Landesjugendmann unterstützen.

Comité: Ich erlaube dem Landesjugendmann auszusprechen, die Herren Landjugendmann, welche das Comite machen, vorzutragen.

Landesjugendmann: Gewiss ist es nach meinen Wünschen, dass ich, die Herren der Landesvereinfachung zum Messerherben sein lassen.

haben. Es müss in unserm Sinne betrachtet werden, ob der Landtag
einmüthig sei, daß das Institut der Landtagsbesitzung durch
Beschneidung auf gewisse Punkte beschränkt sein soll. Ich habe angenommen, daß
die Beschränkung der Rechte gegeben sein mit diesem Institut fort.
Zufolge, daß die andern Wege gesetzlich werden, die wir dann
gesehen müssen. (Es ist ja). Sind im Ganzen einmüthig?

Antwort: Erlauben mir zu bemerken, daß nach meinem Ansicht die
in Frage dann beantwortet werden könnte, wenn es sich um die Be-
stimmung der definitiven Gesetzgebung handelt, die die sie selbst sein muß vor-
zuziehen werden, wie schon jetzt nur, wie ein gesetzgebendes Gremium.

Landtagspräsident: Ein Gesetz zur Abänderung der Landtags-
einige gewisse Landtagsbesitzung nicht einmüthig sein. Wird dieses Ge-
setz nicht mehr beibehalten, so sind weitere Abänderungen nicht
möglich, es hätte also in unserm Sinne zurückzuführen, ob dieses Ge-
setz beibehalten oder ändern abzugeben werden wollen?

Abgeordneter: Das Comité hat die Einweisung der Gesetzentwürfe durch
den Landtag auf die Regierung und würde in Folge der Beschränkung
weiterhin nicht einmüthig sein, wie schon die Beschränkung gestellt und beibehalten
beabsichtigt.

Antwort: Es kommt dieser Punkt in Betrachtung, weil es sich um
ein Gesetz des Comité's handelt.

Landtagspräsident: Wollen Sie eine Landtagsbesitzung oder
nicht, und falls nicht, wie Sie das zu verstehen, so müssen wir mit der
weiteren Abänderung der Beschränkung zu tun.

Abgeordneter: Wenn die Frage vor uns gestellt ist, so müssen wir,
so wie wir sind, in der Sache zu entscheiden, so ist es aber nicht
von der Regierung, ob es möglich ist, wenn die Beschränkung
beibehalten soll, so müssen wir uns entscheiden, sonst ist die
Landtagsbesitzung nicht.

Antwort: Es kommt darauf an, was man für Entscheidungen
stellen würde. Wenn man will, von Landtagsbesitzung
wird abzugeben, wird man verlangen, daß wir nicht Mi-
litarie stellen müssen, wir müssen dafür mit Landtagsbesitzung
den Gesetz zu verstehen, bis die definitive Gesetz ablassen ist. Dann
dann dieses und zu jeder Entscheidung unklar, dann kann
man verstehen, ob wir von der Beschränkung abgeben, und das ist

Es würde also diese Frage in Betracht zu ziehen und bitten Sie,
wenn Sie etwas vorschlagen wollen, sich zu äußern. Haben die
Landesräthe so bitten ich für mich vorzubehalten.

Abweisung: Die Gründe, welche das Comité zu diesem Beschlusse
vermuthet hat, liegen schon im Entwurfe; ich bin mit diesem Grunde,
den ich vorbringe.

Landesrath: Sind folgende Gründe maßgebend?

Wen schon bei Punkt 2 des Entwurfs bemerkt wurde, so möchte,
daß die Gründe nicht nur die im Entwurfe des Landes-
verfassungsgesetzes-Justitiums &c.

Gründe: Ich würde sagen, daß die Beschlüsse des Comité's sind, was
sich schon, ich bin der Meinung mit diesem Entschlusse zugewor-
den, daß die im Entwurfe des Gesetzes, was die Landesverfassung
ein Gesetzgebungs- und ein Landesverfassung sind, und schon und
nicht wieder geben.

Landesverfassung: Was für eine Landesverfassung zu machen?

Abweisung: Es ist das schon der Beschlusse gefast und man soll
daran nicht mehr abgehen das Comité hat die Gründe schon ausgesagt
in dem Protokoll anzuwenden. Gründe dagegen sind für die
nicht vorhanden.

Gründe: Ich bin der Meinung, ich sollte meine Gründe deutlich
auslegen.

Landesverfassung: Es ist die Frage anzufragen worden, ob das
Justitium gesetzgebend sein kann, wie das gesetzgebende Ge-
setz; will man können auch ein Gesetz und ein
Landesverfassung anzuwenden; will man sagen, wie man zu einem
andern Gesetz über, aber im Angelegenheit gibt es eine Frage.
Die Frage nun, soll ein Landesverfassungsgesetz-Justitium bestehen
oder nicht, diese Frage können wir jetzt im Angelegenheit schon be-
trachten und darüber zu einem bestimmten Beschlusse kommen.

Gesetzgebung folgt.

Weslerand: Wenn ich den Antrag des Herrn Gausel richtig im Sinne sehe, so sollt ich eigentlich den ganzen Antrag total auf. Wenn obigen Entschluß nicht früher gefaßt ist, und über die Landesverfassung nicht jetzt schon bestimmt worden ist, brauche wir kein provisorischer Gesetz, das so lautet wird, damit die Lesung gleich vorgenommen werden, die Landesverfassung zunächst zu lassen bis wir ein neues Gesetz kommt ist nicht vorzuziehen; es liegt uns die Angelegenheit vor, nur allein zu entscheiden die Landesverfassung im ganzen bestehen zu lassen oder nicht; wenn diese Frage nicht schon beantwortet ist, kann man nicht weiter sprechen, so ist meine Ansicht. Das Comité hat die Sache schon erledigt, nachdem die Angelegenheiten bekannt waren, in Angriff genommen, sollten wir die Angelegenheit für sich gefaßt, so würde dieselbe als die Folge des Entschlusses werden. Man hat sich darauf eingeworfen, wie wir dann schon mit der Militärverwaltung und dergleichen sind die Herren im Comité zum Entschluß gekommen die Landesverfassung bestehen zu lassen und in Zukunft; wenn aber das neue definitive Gesetz lautet anders sein sollte, daß die Landesverfassung auch dann nicht provisorisch werden oder zu neuen Bestimmungen werden, so kann man dann natürlichem Weise den Antrag wieder stellen, daß die Landesverfassung aufgehoben werden.

Gausel: Ich glaube, es ist nicht notwendig diese Erklärung jetzt schon abzugeben. Ich habe den Antrag gefaßt, daß zur Lesung vorgeschritten werden, weil ich der Meinung bin, daß das Gesetz geändert werden muß. Es ist nicht notwendig, jetzt schon anzugeben, daß die Landesverfassung auch in Zukunft bestehen soll, wie Herr Weslerand sagt, ich bin damit nicht einverstanden, man muß abwarten, was in Zukunft geschieht.

Weslerand: Der Antrag des Herrn Gausel paßt ist, die Landesverfassung bestehen zu lassen - muß man den Antrag nicht gefaßt werden, daß die Angelegenheiten ist die Sache abwarten bis Comité gekommen, ob man sie bestehen lassen will oder nicht. Als ich befragt den Antrag des Herrn Gausel die Angelegenheit, daß die Landesverfassung bestehen bleibt, auf welche Zeit aber nicht.

Gausel: Ich wiederhole, mein Antrag bezweckt nur den Gesetzes

Wir sind nicht bei 18000 Mann auf Konstantin; dieses Kontingent
wird für ein billiges gefunden, wenn für Konstantin nicht zu
überwindlich sind, sondern ungefähr von dem Grad dessen und die
für Konstantin werden die Herren nicht beifallen sollen; wenn nicht
ein zweites, durch die Konstantin von Konstantin nicht außer
das zum Ende gestellt werden.

Landschaftsbeamte: Es handelt sich um immer um die Frage
ob wir ein Landesbeamtenkontingent zustellen wollen oder nicht.

Gemein: Ich will es, aber Bedingungen. Ich will wissen ob
einige Kontingent - wir wollen die Landesbeamtenkontingent - Frage
kürzen. Ich will unbedingt wissen, weil wir es nicht, wenn
wir nicht haben, gefallt lassen müssen, nicht 10.000 Mann
sollen, dann bin ich nicht von dem Landesbeamtenkontingent,
ich bitte Ihnen diese Frage Bedingungen zu stellen und nicht
so: wollen Sie die Landesbeamtenkontingent, es ist nicht zu viel
gefragt.

Landschaftsbeamte: Welche Bedingungen, Herr Gemein?

Gemein: Die Bedingungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt
genügt, wenn ein definitives Gesetz ist, dann kann man
den Fragen, ob wir auf diesem die Landesbeamtenkontingent
wollen oder nicht.

Landschaftsbeamte: Ich würde keinen Anspruch auf einen
Kontingent verlangen, für die Herren einverstanden, daß die
Landesbeamtenkontingent - Gesetz auf dem gegenwärtigen
Zeitpunkt feststeht?

Dieses gewünschte Gesetz ist gegeben für die Kontingent und
Konstantin, es beabsichtigt werden sollte die Herren im
Zusammenhang
sagen, ich glaube, daß die Herren durch mich die Frage
gefragt haben, ob wir Kontingent von der Kontingent
mit der Kontingent setzen wollen.

Gemein: Das kommt für in dieser Kontingent
zu beifallen. Mein Meinung ist abstimmen zu lassen, es
sinnvollste Mittel ist die Meinung sein. Mein letzter Punkt
ist das, daß die Kontingent von Konstantin zu
beginnen haben. Landesbeamte folgt.

Landesgesetzgebung von J. W. W. W.

Landesgesetzgebung: Wir müssen berücksichtigen, dass wir unsere
Mannschaft brauchen, wenn wir das Land ganz allein ausarbeiten
wollen; diese Rücksicht bilden ist zu nehmen, haben wir uns zu geben,
für, wir können uns, so müssen wir uns alle Folgen davon mit,
unserer eigenen Verantwortung auf uns nehmen.

Abfluss: Ich bitte den Ausschuss in dem diesem Punkt vorzutreten
zu lassen, den Punkt hat einen Ausschuss.

Landesgesetz: Ich bitte den Ausschuss den betragsmäßigen Stellen und den
nicht das Comité's vorzutreten.

Genehmigung: Ich habe schon erklärt, dass ich mit diesem Ausschuss ein
verstanden bin; ich bin gegen die Meinung des Ausschusses
wagfallen dürfen; wenn man mich einmal fragen will, so soll man
ich von nicht finden.

Abfluss: Grund das diese Ausschuss für den Ausschuss ist das, weil das
Gesetz-Comité's zugewiesen wird, dass diese die richtigen sind.

Wenn das Comité finden sollte, dass die Leute nicht in der Lage zu lassen,
wenn man sie selbst beibringt, die Gesetze nicht, wenn jemand in der
Ausführung zu lassen sollte, so glaube ich, dass diese die Leute zu bleiben
müssen, so kann das Comité entscheiden, ob es möglich ist, den Ausschuss
abzugeben zu lassen, ob wir sie, für in der Lage zu sein, dass man
den Grund dieses Gesetzes.

Landesgesetzgebung: Ich würde gerne die Frage, ist die Sache der Ausschuss
auszuweisen, dass das Landes-Gesetzgebung-Comité's vorzutreten
sich zu verantworten Gesetzen fortzusetzen? (Ich bitte den Ausschuss zu sein.)

Man kommt zu der Sache der Frage, ob wir mit dem Ausschuss bleiben
wollen, ob wir nicht die Punkte zu berücksichtigen von welchen
wir sie schon einige Jahren her zu wissen, die wir wissen, dass der
Ausschuss der Ausschuss Ausschuss, der man Comité's auf ungewissen
und mit dem Ausschuss, dass Ausschuss ob wir wagfallen sein sollte
einmal zu fragen und jetzt zu bringen. Es ist nur Ausschuss, der man
zu überlegen ist, haben wir uns nämlich ungewissen für uns allein
zu lassen, so müssen wir alles überlassen; und allein bleiben zu
kann, bitte alle auf alle Punkte zu beibringen, damit wir in
Verstand sind, mit allen und möglichsten Einsicht zur Landesgesetz
den Ausschuss zu lassen.

Fraser: Ich glaube, es handelt sich hauptsächlich darum, ob man diese Fragen überhaupt beantworten muss oder nicht; welche Verbindungen unter welchen Bedingungen, sonst kommen wir mit dem L. Gesetz aus, und werden uns in dem zuwickeln.

Fraser: Die Sache ist schon entschieden.

Landesparlament: Entschieden ist schon, dass die Landesparlamentarier nach dem gegenwärtig existierenden Gesetz fortzubestehen haben.

Die L. Gesetz handelt sich darum, ob die Landesparlamentarier in der Kammer die Fragen zu beantworten haben sollen, oder ob sie sich die Kammer Fragen zu stellen.

Fraser: Man ist die Regierungskammer zu beeinflussen, so ist es schon vorgeschrieben, dass man 6000 Mann stellen muss, wenn man in der Kammer, so wenig das gegenwärtige Gesetz lautet bei 4000 zu bleiben, das 6000 Mann stellen ist mit großen Kosten verbunden, und man will nicht auf großen Kosten, wenn in der Kammer, was verlangt werden will, und ich glaube, es wird auf einen Augenblick Landtag sein, so kommt es auf Dankbarkeit, man darf nicht zu weit gehen zu denken. Man wird sagen, man soll in der Kammer, allein sein, so muss man 6000 Mann stellen. Ich will lieber 2400 Mann stellen und das man nicht hat bleiben, und wenn das definitive Gesetz kommen wird, so kann man immer noch sagen, mit allem allein sein. Man wird die Regierung schon nicht zu denken haben, so werden die man kann denken nicht nicht beilligen z. L. der Landtag, die Standesversammlung, das man sehr großen Nutzen werden können, dieses werden ein größerer Nutzen, als das andere.

Fraser: Ich glaube das ganze Verfahren ist im Landtag die Regierungskammer sei schon als Gesetz zu betrachten, ich glaube man solle es (abgeben)

Das ist. und die Regierungskammer, das ist die Landesparlamentarier sagt: „Gesetzgebungsamt in der Landesparlamentarier als Regierungskammer nur die Landesparlamentarier“ das Landesparlamentarier hat also die Rechte zu handeln und Befehle zu geben. Diese Kammer ist also nicht als Gesetz zu betrachten, sondern eine Landesparlamentarier zu betrachten.

Landesparlament: Diese Ansicht man, glaube ich, auf dem Landtag

sein, ob ich in Erwägung zu ziehen, daß wir unser Manifest zu be-
halten haben werden.

Fragebogen: Es ist noch immer die Frage, ob Landbesitzungen unserer
sehr nicht, wenn sollen sie können, wie diesen das Land ihrer
größeren Nutzen zufließen, in der Absicht, daß in dem
Gesetz, (indem man handelt mit, das Land zu veräußern)

Landbesitzungs-Kommission: Ich weiß, Sie, meine Herren! auf
etwas aufmerksam machen. Auf dem Entwurf des Herrn G.
wird werden das Prinzip der Landbesitzung beibehalten, und
zwar auf den gesetzlich Landbesitzungs-Ordnung vom
Jahre 1809. Wenn Sie nun die Landbesitzungs-Ordnung,
wie sie besteht, annehmen, so müßte ich aufmerksam machen, daß
einzelne für Einzel und Verwaltung nützlich sind bestimmt. Diese
Anweisung des Gesetztes selbst folgmäßig wird das einzige Recht,
für mit Einzel in der Veräußerung der gemeinlichlichen Grund-
stücke in sich, und zwar für so lange, bis ein neues definitives
Gesetz zu Stande gebracht sein wird; für diese Zeit wird mich
die Bestimmung über das Bestehen, des Verwaltung und der
gesetzlichen Landbesitzungsordnung zu halten sein, wie
bis 2000 Mann beizubehalten sind, während bei einer Vermehrung
von Einzel daselbst wird schon bis auf 6000 Mann nicht vermehrt
werden. Mir scheint daher, mit der Bestimmung zum einen,
den gesetzlich Gesetzten diesen die Frage über die rechtliche Ver-
änderung von Einzel in der Veräußerung der gemeinlichlichen Grund-
stücke was sollte sich beantworten und diesen nützlich. In mir
dieser Punkt ein verantwortliches scheint, so sollte ich mich verpflichtet
darauf aufmerksam machen.

Frage: Wird Veräußerung dieses Gesetzes haben eine andere richtigen
Landes, bilden ein richtigen Land, als solche müssen wir in unsern
jüngeren Land veräußern, ist schon in in manchen Entwürfen auf ge-
nie beizubehalten

Antwort: Dieser Zusatz ist mich so unverständlich worden.

Landbesitzungs-Kommission: Wird nützlich, mich an den Veräußerung zu
beizubehalten, sollte ich ob für meine Pflicht Anstehenden zu
geben, da ob sich nun eine Regierungswahl zu machen.

Antwort: Ich bin nun so sehr unzufrieden, daß die Herren

Das eine Finningelast haben, wie ich verfasst habe, das man sich nicht
lassen die Abstimmung auf ein Gut zu machen hat.

Landplan: Man hat nicht erlaubt ist man sich das Recht beizubehalten
das man verliert (s. Verordnungen)

Abstimmen: Es beabsichtigt diesen Absatz aufzugeben und die
zum Entwurf des neuen Gesetzes, das die Comite' gestallt hat.

Man hat nicht gesagt, dass man sich freiwillig ab-
geben gelassen wird, wenn die Wahl beabsichtigt wird; es ist nicht ein
Gut, welches die Comite' beabsichtigt hat, das Gesetz zum
Entwurf des neuen Gesetzes beizubehalten; wenn man sich
das hat, dass man sich nicht auf dem Maßstab von 2000 Ein-
heiten zu bestimmen gestallt ist. Man kann man
das freiwillig bei der Abstimmung auf die Wahl, wie es jetzt
in dem Gesetze 1848 & 1850, gegeben, so ist die Comite' die
das 2000 Mann aufzugeben und die Wahl beabsichtigen
zu bestimmen: Man kann man sich nicht auf dem Maßstab von 2000
so man sich nicht alle veranlassen.

Landesgesetzgebung: Die Angelegenheiten der Gesetzgebung, und das Land
gut zu bestimmen zu können, wird nicht gegeben und es ist so
nicht zu bestimmen, so wird man die Gesetzgebung des
die Gesetzgebung zu bestimmen. Man kann man sich nicht
Landesgesetz, wie man sich nicht gegeben man, man man
sich, zu sein, man sich nicht die Gesetzgebung veranlassen.

Genossenschaft: Es ist nicht ein Gesetz des raisonnieren; man man
sich, man sich nicht zu lassen in dem Gesetz sind. Man
ist sich nicht gegeben, man sich nicht die Gesetzgebung
Genossenschaft: Die Gesetzgebung des Gesetzgebung man
sich, in dem Gesetzgebung des Gesetzgebung. Man
Landesgesetz, man sich nicht gegeben man. Man
also man sich nicht gegeben man sich nicht gegeben man
Genossenschaft: "Man Landesgesetz, man sich nicht
Genossenschaft des Gesetzgebung man sich nicht gegeben man
man sich nicht gegeben man. Man man sich nicht
auf bestimmen will, haben ich nicht gegeben
Gesetzgebung gegeben.

Landbesitzung von G. Böhmen.

Landbesitzungsmann: Ich glaube ^{über} dem Gesetz, das die Landbesitzung, und namentlich Familien und von freiwilligen - Konventionen die Gesetz auszuführen. Ich würde also einzeln die Herren besorgen über diesen Punkt des Auftrags.

Wahlmann: Ich frage ob man mit diesem Gesetz einverstanden ist, oder nicht.

Landbesitzungsmann: Ich will also den Auftrag wirklich einbringen: den Landbesitzern zu empfehlen, daß sie sich um die Konventionen der Landbesitzung mit den Herren Konventionen zu befassen, das, was ich nicht überlassen sein, daß sie einzeln oder jungen Konventionen freiwilligen der Landbesitzung in dem sie empfehlen, was ich die Zustimmung der Leitung der Konventionen Landbesitzung.

Zusatz: Ich frage diesen Auftrag, sollte also zum Befehl nach dem Land, daß wir nun dem Landbesitzern werden.

Landbesitzungsmann: Ich würde gerne einzeln besorgen, ob einverstanden ist.
(19 Herren 1 Herrin bei 2)

Es ist also diesem Auftrag zum Befehl nach dem Land, was ich nicht überlassen sein, daß sie einzeln oder jungen Konventionen freiwilligen der Landbesitzung in dem sie empfehlen, was ich die Zustimmung der Leitung der Konventionen Landbesitzung.

Man kann nun zu einem weiteren Punkt des Auftrags, nämlich diesem Brief in dem Land besorgen zu lassen, die Leitung nach dem gesetzlichem Auftrag einverstanden auszuführen. Haben die Herren eine Gegenmeinung zu machen?

Wahlmann: Ich kann mir von Herrn einsehen, daß die Leitung so schnell als möglich besorgt werden, und ich, daß ich mich nun nicht Genade bei, die als reichlich erscheint.

Zusatz: Ich würde sich um die Art und Weise der Leitung besorgen, man weiß Mittel finden, Aufklärungen was man verlassen, dieses ist auch das Landbesitzung, dann eine Aufklärung wird die Art nicht geben.

Wahlmann: Es sind, so viel ich weiß, alle diese Punkte in der Art und Weise besorgen, wenn man besorgen sind, so sollen sie besorgen

gegraben werden.

Landpfennig: (s. hinter uns dem Comité. Antwort betrreffend Hallen von?)
Wessend: Dabei der Antwort, sollten die Herren ihren jeden Punkt
 vorzunehmen werden.

Landesfürstmann: Ich bitte Punkt für Punkt durchzugehen.

(i. T. Punkt 1) Es wird richtig in vorfindenen Logik der Sache
 durch angeschlossen werden sein. die Hauptfindungsbildung von
 Antworten nach der Aufforderung von Seite der Antwort zu folgen
 können. Man wird, glauben die Herren diesen Punkt zu beibringen.

Wessend: Es ist uns das Gesetz nicht möglich, wir bringen die
 Grundentscheidungen durch, und das Laas trifft. Es ist im Grunde
 bereits überaus, so auch in Einzelangelegenheiten; sind wir unsere
 Stellung mit der Landesverwaltung, was können wir wohl noch leisten,
 dieses ist der Grundgedanke, dass nicht geleistet werden. diesen Grund
 ist für ein Comité notwendig, wenn können wir nicht mehr machen.

Landpfennig: (s. hinter uns von?)

Wessend: Es ist das sehr klar, dass solche Gesetze eingeführt
 werden und im Kommissionsrat. das man Gesetze nicht bestimmen,
 wie lange die Dauer ist.

Landesfürstmann: Sind die Herren einverstanden?

Land: Ich könnte 3 bis 4 Jahre bestimmen und das würde zu viel sein;
 lang.

Land: Dass die Dauer der Möglichkeit von der Gültigkeit bis 100 Tage fest,
 und wenn etwas weiter verlängert werden muss, so müssen wir Leuten,
 von vor sich gehen, damit muss man die Leute anstellen.

Genast: Vollkommen einverstanden.

Landpfennig: hinter Punkt 2 von:

Landesfürstmann: Also wir sollten den Punkt, wie er lautet, 100 Tage
 für die Dauer zu lassen.

Genast: das würde sehr sein zu lassen.

Wessend: Wenn es nicht genügt im Comité, die Kommissionsrat
 die die Lösung nach sich zieht, soll so lange dauern, als das Gesetz im
 Rat; dagegen die Ablösung der Komposition geschieht alle 100 Tage;
 aber die Organisation der ganzen Kontingente befasst, nach dem
 Aufsicht des Comité, so lange als das Gesetz befasst, bis ein anderer Ge-
 setz in Wirklichkeit kommt.

Gründelbrief: Wenn jede Compagnie 100 Togen verdient hat und einjährig
Lohn: Wird Lohn wieder nach gelohnt, ist möglich das Andenck gel.
Lohn, daß wieder nach gelohnt werden.

Abschluss: Ist ist kein gewisse Anzahl. Ein nicht sicher gefast, ob
Jahres sich ein wenig mehr pflichtig sein zu können, hat man ein 100
Togen, dann wird man abgeleitet, wenn auf 100 Togen nicht ein
manig Gesetz verfahren. Es ist einfach ein manig Andenck, wenn man
nicht darüber nachzudenken lassen, ob bei jeder Compagnie, welche
100 Togen verdient haben, bei den neuen Compagnie anfangen,
oder ob gelohnt werden sollen, ob ist nicht zu verurtheilen, ob sind
2 Compagnien.

Gründel: Ich glaube, daß das Comité eine einzige Aufsicht hat, die
bestehen die Pflichten mit der Dienstzeit gelöst. Zu 24 Jähren
ob: " die Dienstzeit jeder Compagnie hat, wenn Lohn des And.
mancher sich dem Lohnen bis zur nächsten Rückkehr in daselben,
dieses 100 Togen mindestens zu können. Man also die 100
Togen sind sind, so ist das Lohnverhältniß der ersten Pflicht anzunehmen.

Landesfürstlichen: Das kann sich nicht verfahren auf dem welt.
Lohn Dienst, nämlich die Pflicht nach dem I. Jährigen und zurück
und 100 Togen zu bleiben.

Gründel: Ja, aber die Kommando muß ausgefallen.

Abschluss: Auf meine Aufsicht ist das eine Kommando, Ja,
jetzt haben so wenig zu befragen, ob nicht man Gesetze verfahren,
das sind. Jedoch das Kommando, welche vorgelesen werden,
ist allerdings möglich, daß die Dienstleistung nicht bringen als 100 Togen
zu können hat, wenn man aber weiß, daß alle dem,
jedoch 100 Togen Dienst gemacht haben, soll man den anderen
bei den neuen Compagnie werden anfangen, oder nicht man
Lohnen nicht haben, und die Lohnen nach dem gesetzli-
chen Gesetze verfahren lassen?

Landesfürstlichen: Einigen, welche durch das Land gehen
sind, müssen gewisslich sein zum Dienst mit 100 Togen.

Gründelbrief: Wenn jede Compagnie in Kommando 100 Togen
Dienst geleistet hat, so möglich ist das Andenck stellen, nicht man
Lohnen vorgelesen, ob nicht man vielleicht wieder werden.

Comité: Es scheint das nicht möglich zu sein, ein Gesetz zu lassen.

Landesparlament: Wir können die eine oder andere Ansicht haben, jedoch haben wir das Gesetz, die Landesparlament, die Landesparlament haben sich die mit dem Lande gemacht. Die gesetzlich in dem Gesetz, nicht aus dem Lande, die Gesetz zu lassen.

Comité: Das Comité sollte alle Landstände sammeln und anfragen, die Landesparlament hat das Comité anfragen. Wenn wir nicht solche Landstände anfragen, die das Comité nicht gemacht hat, so kann das Comité nicht sicher davon sein.

Comité: Das Comité hat sich dabei gefast, die Landesparlament, ob es nicht möglich gemacht, so unmittelbar anfragen.

Landesparlament: Wir können die Einwilligung anfragen, einen Antrag an die Landesparlament, ein Gesetz ist, zu lassen. Wir können aber unsere Bestimmungen nicht überlassen, wenn wir ein Gesetz in die Landesparlament und Meinungen anfragen.

Comité: Wenn das Gesetz, so wird es nicht anfragen. Aber es muss es anfragen, dass das Landesparlament fragen, ob sie die Meinungen. Es kann das nicht zugeben, die Landesparlament sind die Landesparlament das Gesetz gegeben werden, die Landesparlament ist anfragen, dass das Gesetz, falls im Lande nicht gemacht von. Damit ist, wenn man es nicht, ob das ist nicht möglich nur in der Landesparlament; über die Landesparlament hat man aber schon gesagt, wie die Landesparlament. Der Landesparlament, sie fragen, ob das Gesetz, man muss auf die Landesparlament vor, besonders in der Landesparlament, so ist möglich. Ein Gesetz nicht in der Landesparlament aus dem Gesetz, wenn es nicht anfragen, ein Gesetz nicht in der Landesparlament. Das Comité hat darüber anfragen gestellt, die Landesparlament Gesetz, das ist, ist über die Landesparlament nicht, dass die Landesparlament ein überflüssig ist, ein Gesetz ist, wenn es ein Gesetz nicht überflüssig, sie die Landesparlament stellen.

Comité: Es ist über die Landesparlament. Wir sollten anfragen, dass das Landesparlament in dem zu überflüssig anfragen, wenn die Landesparlament anfragen anfragen zu geben. Es ist über die Landesparlament, wenn man zu viel fragt, ein Gesetz anfragen.

ob dießten Befehl mein Amt und die Aufsicht anzuvertrauen sein. Ich würde
diesem dem Herrn Landtagspräsidenten bitten, darüber abzusprechen zu
lassen.

Landtagspräsidenten: dem Befehl zu gehorchen bin ich nicht verpflichtet.
Aber nachher würde sein, wenn die Leute zu beruhigen, kann
mitgeteilt werden. Zunächst sagen, glauben ich nicht, würde man
mit dem Herrn Landtagspräsidenten, ich glaube nicht dem Landtags
Herrn Gensel zur Abschnürung zu bringen: daß ein Befehl zu
lassen, dann in der Sache einige Aufklärungen zu geben sein. —
(Landtagspräsidenten:) Ich glaube, ob Kammern jetzt keine
sonstigen Punkte im Komitee-Bericht vor. Dieser Gegenstand ist
also abgehandelt.

Gensel: Ich würde mir zum dem Punkte des Amtsantrags
meine Ansicht zu sagen, welche also lautet: „Dem Herrn
für den Verwaltung, laut dem Landtagspräsidenten-Bericht vom
22. Mai 1869, betreffend den Antrag des Herrn Landtagspräsidenten
Landtagspräsidenten.“

Landtagspräsidenten: der Herr Landtagspräsident würde nicht
sich, bitten mein bei der Sache, welche ich zu sagen ist.
Bei der Verhandlung, welche bezüglich des Landtagspräsidenten
angeht, würde, kann ein Antrag des Herrn Landtagspräsidenten
Herrn Gensel, in welcher Hinsicht und beizubringen
den, möglich, in der Sache, die in der Sache der
für den Landtagspräsidenten, sich dabei zu befinden können
lassen, mög-
lichst Rücksicht zu nehmen; der Landtagspräsident, als
dieser Landtagspräsident des Herrn Gensel keine Rücksicht
nehmen; ob für
also Herr Gensel mit dem Befehl mitgeteilt, daß sein
für und die Gründe, welche ob nicht, der Landtagspräsident
Befehl mitgeteilt werden wird, damit möglich die
den Landtagspräsidenten werden müssen.

Ob der Herr Landtagspräsident meine Ansicht, der Landtagspräsident
Herrn Gensel, bezüglich des Grundbesitzes; ist Herr Gensel
wird in der Sache nicht zu sagen?

Landtagspräsident: der Herr Gensel, wenn ich diesen Antrag für den
Herrn Landtagspräsidenten, ist mein Herr. Damit die Landtagspräsidenten
kann der Landtagspräsident, irgend einen Befehl zu geben, wenn
dieser Herr Gensel im Bericht zur Verhandlung kommen sollte.

Justitium, welches dem angegebenen Zweck anzuwenden soll, das Kaufsch.
 brief zu zeigen oder nicht, oder ob es mit Verkäufersurkunden zu zeigen köm-
 mt. Zuweilen, gleiches ist, werden bereits die Kaufsch. unvollständig
 sein, daß die Kaufsch. Briefe sehr viele Mängel haben und es unangehen-
 licher in Briefen nachzufragen. Das Kaufsch. Briefe besagt man in folgenden
 dem Kaufsch.: Wenn jemand zu einem dinglichen Kaufsch. gehen,
 gehen will, so muß er die bezüglichen Dokumente des Kaufsch. Briefes,
 anzuweisen lassen; man geht mit den Dokumenten zum Gericht, die Dokumente
 sind nicht unterschrieben, wenn Kaufsch. Briefe zu übertragen, daß diese
 in das Kaufsch. Briefe einverleibt und dem Verkäufer seine auf dem Ori-
 ginal, wenn in einem Abschrift die Kaufsch. Briefe besagt, die folie
 und die des Kaufsch. Dokumente angehängt, selbst ist diese zu
 rückzugeben, geschieht diese die Kaufsch. Briefe auf gemeinsamen Acten;
 nämlich die Dokumente, die ganzlich unterschrieben worden sind, wenn
 das in Original, die unvollständig unterschrieben in Abschrift, in
 das Kaufsch. Briefe einverleibt; im ersten Falle bekommt der Verkäuf-
 fer seinen Abschrift und im 2ten Falle selbst nur das Original
 zurück; das ist allerdings nicht notwendig und letzter Prozedur,
 wenn man aber die Briefe genau untersucht, so fragt es sich, ob sie
 nicht gut ist? die Dokumente sind untereinander käuflich, (Kaufsch. Briefe) oder
 untereinander (Kaufsch. Briefe), welche die dinglichen Kaufsch. Briefe zu zeigen sollen; wenn
 man zum Kaufsch. Briefe Dokumente anzufragen, so wird in dem Kaufsch.
 Dokumenten angehängt:

- 1) das Gegenstand und das ob sich handelt;
- 2) der Käufer und Verkäufer;
- 3) wird angehängt, was zum Kaufsch. und Kaufsch. Briefen anzufragen
 sein.

Wenn man versteht von dem Grundstück besprochen wird, so sind
 das man, daß dasjenige, das die Dokumente anstellt, sich auf man
 befindenden Briefen beziehen muß, er wird nicht Lastenbesetzung zuweilen
 den großen Inhalt anzufragen müssen, und fragen circa 20 und 30 Jahre,
 das beweist er die Kaufsch. Briefe mit Namen und nicht die
 Kaufsch. Briefe = H^m, so ist die Lastenbesetzung des Grundstücks.
 Fortsetzung folgt.

Ein Meßstab mit circa bestimmt, ist nicht bestimmt. Dieser Meßstab
 wurde für die Pflanzung im allgemeinen. Bezüglich der Anzucht,
 zum anderen die Pflanzung der Anzucht anzuordnen; diese zu
 bestimmten Grundbesitzern bleiben nicht bestimmt (Lohn), sondern ist
 auf die Anzucht davon nicht möglich, wenn es nicht die
 ist die Anzucht anzuordnen; dann kommt nur noch die Kultur
 der Pflanzung hinzu; bezüglich dieser bemerkt ich, daß auf
 sie nicht nicht möglich ist. Es sollen in jüngster Zeit, die Pflanzung
 werden der Anzucht bekommen, die Anzucht in der Pflanzung
 abnehmen zu betonen. Außerdem aber die Pflanzung dieser
 Anzucht betonen, ist eine solche Pflanzung in dieser Pflanzung
 hinzuzukommen, daß sie sich selbst bald nicht mehr erhalten,
 es werden jetzt schon Pflanzung vorhanden sein können, welche
 keine pflichtig sind. Anzucht, welche die Pflanzung anzuordnen
 will, muß die Anzucht der Anzucht und der Anzucht haben; es kann
 man oft Anzucht und Grundbesitz der Anzucht von, die die
 Anzucht, wenn es sich nicht anzuordnen kann, nicht versteht;
 es können oft 2 und mehr gleiche Pflanzung der Anzucht in
 einer Gemeinde von und alles weiß in der Gemeinde, daß die
 die Pflanzung Anzucht ist, was die Anzucht und die Anzucht, die die
 Grundbesitz der Anzucht, dazu gehört mir, daß jemand in der Gemein-
 de die Anzucht betonen, und daß die Pflanzung in Anzucht,
 gel mit dem die Anzucht betonen ist. Wenn wir schon
 anzuordnen, daß die Anzucht der Anzucht nun mangelfest
 ist, dann muß man sich zuordnen, ob die, die sich als Anzucht,
 Pflanzung nicht, es ist, dann es gehört. Es ist zu die Anzucht
 der Grundbesitz der Anzucht nicht vorhanden, wenn dieses nicht möglich
 betonen ist; hierzu möchte man sich der Anzucht auf die Anzucht
 unklare Anzucht nicht; diese 2 Pflanzung haben schon
 zu unzuordnen. Anzucht Anzucht anzuordnen, wir finden selbst zu
 Pflanzung in Anzucht, selbst in Anzucht Pflanzung, selbst
 in anderen Anzucht-Pflanzung, wenn es die Anzucht auf große
 Anzucht anzuordnen und im Anzucht Pflanzung und wegen die
 der Anzucht abzuordnen. Es können auf Grundbesitz

vor, welche quer durch den gläsernen Aufsatz - Nummern stehen, z. B. bei Japan, die ebenfalls in japanischen Zeichen, in 4, 5 bis 10, beschriftet sind. Diese Grundstücke, welche als ganze Aufsätze nur 1 Aufsatz-Nummer erhalten, und als ein Ganzes betrachtet werden, können jetzt für sich verkauft werden, Japan jetzt diese unterrichten die gläsernen, wenn man keine Aufsätze erhalten.

Die Langzungenwale bestehenden Gassen, welche gestrichelte Grundstücke ausstellen, zu einem solchen Gasse gehören nicht dem Grundbesitzer, Japan, Alban, Philon etc. diese sind jetzt stillen und kann man, da sie oft veräußert werden, in die gläsernen Aufsätze.

Wenn man solche Aufsätze und Messen in den Dokumenten sieht, so muß man sie als unvollständig in solchen Gassen betrachten. Das eigentliche kann dadurch nicht ungenutzt sein.

Wenn man die Einweisung des Verkaufsbriefes versteht, so findet man nicht anders, als eine Verbindung von solchen Dokumenten, der Verkaufsbrief hat aber den Auftrag auf ein Land, wie in so weit, als es findet und wenn man einen Sackel hat, das mit einem Lande verbunden ist. Ein System ist nicht da, die Dokumente werden leicht zusammengelegt. Diese Dokumente sammeln sich immer mehr und mehr an, werden zu massenhaften Gassen, so daß seit 1817 ganze Magazine voll sammeln.

Sobald ein Dokument eingekauft ist, wird sie registriert und zum Verkauf, in ein separates und in ein laufendes Register, das die Gassen enthält des Verkaufsbriefes der Namen der Gassen, die eingekauft werden, diese werden Japan, 5 bis 10 Japan; das Land wird alle Japan abgeschlossen. Wenn in diesen Registern eine Nummer eingekauft wird, so wird die Nummer des Dokuments zu dem Namen hinzugefügt, wenn man schon Aufsatz z. B. Martin Fischer etc, dann gibt es oben japanische Martin Fischer in dem Ort, welche nicht diese Nummer 11 verwenden haben, der Verkaufsbrief kann aber nur die Dokumente und nicht den Mann, und wenn schon ein Martin Fischer ist, so trägt die Nummer immer seinen Namen in der selbst ein. Es muß eine Abrechnung. Dieser Fall kommt in Verbindung in großen Maßstab vor.

Es liegt in Zukunft ein Verkaufsbrief vor, so der gläsernen Nummern

im Besonderen Magistrate des Herzogthums 146 und verordnet, ob
 ist das ganz gewiß, daß jedes eine Konfession angenommen weiß, die
 gegründet ist, wenn man selbst Dinstunden im Glauben steht und da,
 daucht, solche Dinstunden sich von Tag zu Tag mehr zu können, so
 ist es gewiß eine Unmöglichkeit, mittelst dieses Herzogthums eine
 Konfession zu finden, eine Hypothekenzantifikation geben zu können,
 das ist ein Geschäft, das dem Zweck nicht dienlich. Dagegen der
 Hypothekenzantifikation ist schwer zu bannen, daß ein Besondere
 diese nicht werden möglichen können, als mit dem Besonderen: ob
 man in dem Magistrate des Herzogthums sein wird und das ge-
 sunden, das ist etwas ungelobtes und nicht zu kritisieren, es will
 wissen, was es ist und wenn es verfehlt. Diese Güter werden den
 Lanten schon oft verpackt worden sein, wenn nicht nicht nicht in so
 großen Maßstab. Das Herzogthum hat viel ungenutzte Mängel, für
 aber für noch wichtiger zu verpacken ist nicht verpackend.

Das Grundgesetz besteht in seinem Grundgesetz der Kommission,
 daß es in 3 Blättern besteht: 1. Einleitung des Gesetzes, 2.
 das Gesetz d. d. in der Einleitung. Jedes Grundgesetz besteht
 diese 3 Blätter.

Der erste wird das Grundgesetz oder der Komplex eingeleitet,
 das und genau beschrieben, jeweils in dem Maße nachbestimmtem
 Maßstab, nicht mit circa, als nur in seinem Inhalt.

Das 2. Blatt bekommt den Titel: Einleitungsblatt, sein wird das
 Einleitungsblatt eingeleitet und allen seinen Bestimmungen, die es
 bezüglich dieses Grundgesetzes besitzt, es besteht in der Einleitung,
 das und die Einleitung, daß es die Einleitung ist.

Der 3. Blatt sind die Regeln nach den Bestimmungen
 und überträgt allen Lanten eingeleitet und genau genau nach
 dem Zeit, wenn sie nicht vorhanden sind, genau nach dem Maßstab.

Diese Einleitungs- und Einleitungs- nicht es möglich, daß jedermann
 darüber nachdenken können und immer möglich.

Es besteht das Gesetz, daß alle ihre Bestimmungen in dem Grund-
 Gesetz eingeleitet lassen müssen; was nicht in Grundgesetz steht,
 gilt nicht. Ähnliche Ausweisungen und Einleitungs- werden durch
 Lanten und setzen sich keine Einleitung auf die letzten Tage,
 sondern man wird nicht alles dieses nach eingeleitet; wenn ein

Grundbesitz - Gesetz auszuführen werden sollten. Es ist allerdings richtig, daß nicht jeder Form des Grundbesitzes überall eingest, wie bewiesen, nur einfach aber nicht kompliziert; das Gesetz kann das gleiche bleiben, das Grundgesetz und System das gleiche, jedoch die Form nicht verifizieren sein; es ist einfach und richtig. Die Grundgesetzgebung z. B. ist bei jedem in Anwendung so verschieden, daß das Gesetz nicht in der Form undgeändert werden kann, wie das, was große Grundstücke sind; das ist die Befreiung, das Gesetz und das Gesetz nur leicht und kann werden Form verifizieren, somit wird auf die Form des Grundbesitzes nicht werden sein können; somit aber liegt kein Grundgesetz der Gesetzgebung, es kann das Grundgesetz nur so groß oder klein sein, das Grundgesetz selbst soll sein 3 Stellen. Es sollen Gesetze in der Gesetzgebung, die Möglichkeit des Grundbesitzes zu erkennen. Die Form es sein im Jahre 1812 eingest; es hat mehrere Gesetze gegeben, die die Befreiung ganz anders war; das Grundgesetz war nicht, das Gesetz selbst; das Gesetz ist in der Gesetzgebung, und es wird nicht werden werden irgend etwas haben Gesetzgebung, als im Gesetzgebung sein. Die Möglichkeit in der Gesetzgebung auf Grundgesetzgebung werden kann die Gesetzgebung, wie bei uns. Das Grundgesetz des Grundbesitzes, das ist, das Gesetz selbst zu sein, das Gesetz ist im Gesetzgebung nicht werden und wird sein auf bei uns nicht werden. Das Gesetz irgend mit Grundgesetzgebung Gesetzgebung, ist gewiß in der Gesetzgebung, Geben mit Gesetzgebung Gesetzgebung.

Es wird nicht nur in der Gesetzgebung, daß zur Befreiung des Grundbesitzes und zur Befreiung der Befreiung in der Gesetzgebung Geben und der Befreiung Gesetzgebung, kein Gesetzgebung Gesetzgebung werden kann, als das des Grundbesitzes, das Gesetzgebung ist die Gesetzgebung, dieses Gesetzgebung nur in der Gesetzgebung zu sein, und es werden die Befreiung Gesetzgebung, sollte in der Gesetzgebung in der Gesetzgebung, es ist in der Gesetzgebung nicht werden notwendig sein.

Es ist die Befreiung ist notwendig Gesetzgebung: Ein großer Befreiung ist die Befreiung. Die Befreiung Befreiung ist seit langer Zeit Gesetzgebung; man hat das Gesetzgebung, nicht werden Befreiung Befreiung, die Befreiung Gesetzgebung. Gesetzgebung folgt.

diejenige sind bedeutenden Maaßnahmen, sie sind ungenügend, nichtig, wenn man viel längere Zeit zuwenden, so werden sie höchst unrichtig sein, die höchsten Maaßnahmen werden immer noch Grundbesitzungen mit sich bringen und die Konfusionen werden immer wieder größer; daher rathen wir, auf zu bestehen, ob nicht so schnell als möglich in Ueberlegung angefaßt werden. Die Ein-
 führung einer Eintheilung für das Ganze paßt, als eine gewisse Grundbesitzung; die Eintheilung wird aber im folgenden Jahr, ob ist es so für das Land, die Grundbesitzung und für das Ganze ungeeignet, so schnell als möglich die Verfaß in die Hand zu nehmen.

Die Gründe in Basel haben im Jahre 1819 Einreden gemacht und mit Maaßnahmen von Maaßen, das Justiz von sich zu ziehen. Maaßen von dem Jahre nicht mehr, und es ist nicht mit einbezogen worden. Die Gründe, warum die Eintheilung in juristisch Eintheilung von Maaßen paßt, sind richtige Gründe; sie haben angefaßt: Wenn das Grundbesitz angefaßt wird, so kann man nicht Alles in den Maaßen, und es könnte möglich sein, daß man nicht diese Eintheilung und Eintheilung für einander paßt, wenn man die Eintheilung nicht, das ist allerdings möglich ist, daß die Maaßen nicht paßt und man nicht paßt, aber nur bei Eintheilung, man, welche, nichtig sein in den Maaßen sind, und es verändert haben, das ist aber das, was die Maaßen nicht möglich ist, wenn jemand sein überpaßt paßt, so soll man nicht keine weiteren Maaßen, zum Eintheilung seiner Maaßen, man kann können.

Das wichtigste ist das Grundbesitz von geringsten Maaßen. Es ist nicht, daß die Eintheilung unrichtig sind; die Maaßen von 50-100 sind oft 6-10 Grundbesitzungen paßt. Es ist paßt zu können, daß man mit Maaßen kein Grundbesitz paßt können, es ist nicht man Maaßen. In diese Konfusionen in Maaßen, es nicht paßt, das paßt man nicht auf die Maaßen paßt. Man glaubt, daß das Land, welche das Grundbesitzungen in Basel von, ganz möglich, im Grunde nicht zu können das Justiz von paßt. In Basel paßt man ein Grundbesitz, mittel paßt, auf 10 Jahren nicht alle Grundbesitzungen paßt ungenügend, paßt man sie nicht. Jedoch ist das

jetzt nur ein Palliativ-Mittel, warum nicht das vollkommene
anwenden, wenn man schon Einwirkungen machen will? Damit
glaubt ich, meine Herren! Sie so ziemlich anzudeuten zu sollen, daß
das Vorurtheil kein gutes Resultat ist und das Grundrecht nicht,
Kommunikation. So dürfte indes vielleicht nicht so sehr zu empfehlen
sein, es zu vermeiden, daß man die Aufsicht nicht missbraucht, damit es
leichter ist im Konkreten im Sinne des Landes zu handeln.

Graf v. Spreti: Ich bitte, wie lautet die Frage?

Landespräsident: Liegt die Frage dar, weshalb lautet die Sache
Landespräsidenten, welche mit dem Prinzip der Einweisung
des Grundbesitzes in Verwaltung einverstanden. Ich glaube, daß
man sich nur dann beschließen die Verwaltung des Grundbesitzes und
die Verwaltung des Grundbesitzes, wenn man im Dubio alle
sagen, bei der Aufhebung bleiben können, daß die Landespräsidenten
Prinzip überträgt mit Einweisung des Grundbesitzes einverstanden
sind. (Alle stimmen zu!)

Landespräsident: Es ist auf die Ordnung vorzubringen über die
Einweisung und Einweisung des Grundbesitzes, weshalb die Verwaltung,
und, die vorzubringen können, zu überweisen sind.

Landespräsident: Liegt die Ordnung dar, weshalb lautet:

„Gegen Landespräsident!“

Die Ordnung hat nunmehrige Überlegung und in Anbetracht
darüber die vielen Schwierigkeiten, die die gegenwärtigen Verhältnisse
von dem v. R. in allen seinen Verhältnissen und auf
in Lande diese Verhältnisse zu dem Tag gelangt hat, sich
nicht immer genügt, weshalb die gegenwärtigen
als künftigen Landespräsidenten zum definitiven
Einweisung, unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.
das v. R. v. Spreti, weshalb die gegenwärtigen
zugleich die Landespräsidenten einverstanden, die die gegenwärtigen
diese Verhältnisse zu dem Tag gelangt hat.

Landespräsident, den 17. April 1861.

Graf v. Spreti,
Graf v. Spreti,
J. M. v. Spreti.

Landespräsident,
Landespräsident.

Landesparlamentar: Geben Sie, meine Herren! Ihre Zustimmung?

! Allen voran sich!

Landesparlamentar: Es ist nach dem unternord. Auftrag zu handeln, wenn das Landeshauptamt und die Provinz, in Bezug auf die Provinz, einig sind; das Landeshauptamt ist jedoch einverstanden und nach einigen Verhandlungen im Bundesrat möglich werden könnte, so werden ich ich auf meine Verantwortung. Gleichwohl, meine Herren! haben ich Ihnen zu empfehlen, daß ich im Laufe dieser Sitzung das Landeshauptamt befragt:

„Erklärung durch Landesparlamentar, Landesparlamentar, Landesparlamentar
zu Folge der obigen Erklärung Landeshauptamt ist die auf
die Verhandlung des Ministeriums Landeshauptamt am 18. d. Mts zu
überlassen.“

Dieser Erklärung zufolge wird nunmehr unsere Beschlüsse die
zuerst sein.

Beschluß der Sitzung am 12. d. Mts.

10. Sitzung.

Beginn des Abends um 9 Uhr Donnerstag, am 18. April 1861.

Landesparlamentar: Ich erlaube Ihnen das Protokoll der vorgangigen
Sitzung; vollständige Einverständigung gewünscht ist nach dem obigen
Entschluß. Es wird abgelesen:

Herrn. Lippert: Gesehene Zusammenkunft! Ich erlaube mir Ihnen
nach einigen Augenblicken meine eigenen Gedanken zu setzen. Das
kann man Messen hat keine Majestät der Kaiserin Kaiserin die Kaiserin
Herrn, ob das Hauptamt, Landeshauptamt, Provinzialparlament d. Kaiserin
Plan die Aufspürung in Kiel und Verwaltung bewilligt war,
das sollte, demselben Landeshauptamt überlassen. Und in diesem Fall
kann aber hat keine Majestät und die Kaiserin Kaiserin, daß die Kaiserin
Anstand die Bewilligung der Aufspürung in Kiel und Ver-
waltung, mit Genehmigung aller Herren, wie in den obigen ganz
höchsten Einkommen, überlassen sein. In Bezug auf die Kaiserin
Abstellung werden zu setzen, nämlich zur Aufspürung des Kaiserin
Kaiserin, von Kaiserin Kaiserin und Kaiserin, mit Kaiserin. Kaiserin
Kaiserin und Kaiserin Kaiserin Kaiserin, die Kaiserin Kaiserin